
Verkündungsblatt

2/2005

Ausgabedatum:
09.05.2005

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Einrichtung des Bachelorstudienganges Sonderpädagogik an der Universität Hannover	Seite 3
Einrichtung weiterer Fächer im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang an der Universität Hannover	Seite 4
Schließung des Studiengangs Lehramt an Gymnasien an der Universität Hannover	Seite 5
Schließung des Studiengangs Lehramt für Sonderpädagogik an der Universität Hannover	Seite 6
Schließung des Studiengangs Lehramt an berufsbildenden Schulen an der Universität Hannover	Seite 7
Schließung des Magisterstudiengangs an der Universität Hannover	Seite 8
Schließung des Diplomstudiengangs Sozialwissenschaften an der Universität Hannover	Seite 9
Schließung des Diplomstudiengangs Sonderpädagogik an der Universität Hannover	Seite 10
Berichtigung der Gemeinsamen Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung für die Master-Studiengänge "Elektrotechnik und Informationstechnik", "Maschinenbau", "Mechatronik", "Produktionstechnik und Logistik" und "Biomedizintechnik"	Seite 11
Berichtigung und Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Elektrotechnik, Elektrotechnik mit der Studienrichtung Technische Informatik und Elektrotechnik und Informationstechnik	Seite 12
Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Gartenbauwissenschaften	Seite 21
Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Pflanzenbiotechnologie	Seite 24
Ordnung für die Aufwandsentschädigung des Hochschulrats	Seite 26

Ordnung für das Auswahlverfahren in den zulassungsbeschränkten Studiengängen Informatik B.Sc. und Landschafts- und Freiraumplanung Diplom zum Wintersemester 2005/06 Seite 27

Änderung der Entgeltordnung des Weiterbildungsstudiums Arbeitswissenschaft (WA); hier: Anhebung der Studienentgelte Seite 28

Entgeltregelung für den Aufbaustudiengang Master of Science in International Horticulture Seite 29

Gemeinsame Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge Mechatronik und Produktion und Logistik Seite 30

Gemeinsame Praktikumsordnung des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik für die Studiengänge Elektrotechnik, Elektrotechnik mit der Studienrichtung Technische Informatik und Elektrotechnik und Informationstechnik Seite 44

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

Nutzungsordnung EDV- und Medienzentrum der Philosophischen Fakultät Seite 57

Institutsordnung für das Institut für Geobotanik Seite 61

Einrichtung des Bachelorstudienganges Sonderpädagogik an der Universität Hannover

Auf Beschluss des Präsidiums vom 04.05.2005 wird der

Bachelorstudiengang Sonderpädagogik

zum Wintersemester 2005/06 an der Universität Hannover eingerichtet.

**Einrichtung weiterer Fächer im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang
an der Universität Hannover**

Auf Beschluss des Präsidiums vom 04.05.2005 werden zum Wintersemester 2005/06 folgende weitere Fächer im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang an der Universität Hannover eingerichtet:

- Darstellendes Spiel (Beschluss vom
- Evangelische Theologie (Beschluss vom
- Geographie
- Katholische Theologie
- Philosophie
- Politik
- Sport

Schließung des Studiengangs Lehramt an Gymnasien an der Universität Hannover

Auf Beschluss des Präsidiums vom 22.12.2004 und mit zustimmender Stellungnahme des Senates wird zum Wintersemester 2005/06 der Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Universität Hannover geschlossen.

Schließung des Studienganges Lehramt für Sonderpädagogik an der Universität Hannover

Auf Beschluss des Präsidiums vom 22.12.2004 und mit zustimmender Stellungnahme des Senates wird zum Wintersemester 2005/06 der Studiengang Lehramt für Sonderpädagogik an der Universität Hannover geschlossen.

Schließung des Studienganges Lehramt an berufsbildenden Schulen an der Universität Hannover

Auf Beschluss des Präsidiums vom 22.12.2004 und mit zustimmender Stellungnahme des Senates wird zum Wintersemester 2005/06 der Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen an der Universität Hannover geschlossen.

Schließung des Magisterstudiengangs an der Universität Hannover

Auf Beschluss des Präsidiums vom 22.12.2004 und mit zustimmender Stellungnahme des Senates wird zum Wintersemester 2005/06 der Magisterstudiengang an der Universität Hannover geschlossen.

Schließung des Diplomstudienganges Sozialwissenschaften an der Universität Hannover

Auf Beschluss des Präsidiums vom 22.12.2004 und mit zustimmender Stellungnahme des Senates wird zum Wintersemester 2005/06 der Diplomstudiengang Sozialwissenschaften an der Universität Hannover geschlossen.

Schließung des Diplomstudiengangs Sonderpädagogik an der Universität Hannover

Auf Beschluss des Präsidiums vom 22.12.2004 und mit zustimmender Stellungnahme des Senates wird zum Wintersemester 2005/06 der Diplomstudiengang Sonderpädagogik an der Universität Hannover geschlossen.

**Berichtigung der Gemeinsamen Ordnung
über besondere Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung
für die Master-Studiengänge „Elektrotechnik und Informationstechnik“, „Maschinenbau“,
„Mechatronik“, „Produktionstechnik und Logistik“ und „Biomedizintechnik“
an der Universität Hannover**

Die Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung für die Master-Studiengänge „Elektrotechnik und Informationstechnik“, „Maschinenbau“, „Mechatronik“, „Produktionstechnik und Logistik“ und „Biomedizintechnik“ an der Universität Hannover, veröffentlicht am 30.09.2004 im Verkündungsblatt der Universität Hannover Nr. 07/2004, muss wie folgt berichtigt werden:

1. In § 2 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „ausländischen“ gestrichen.

Das Präsidium der Universität Hannover hat auf seiner Sitzung am 30.03.2005 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5.b) NHG die nachstehende Berichtigung/Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Elektrotechnik, Elektrotechnik mit der Studienrichtung Technische Informatik und Elektrotechnik und Informationstechnik genehmigt. Die Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

**Berichtigung und Änderung der Gemeinsame Prüfungsordnung
für die Studiengänge Elektrotechnik,
Elektrotechnik mit der Studienrichtung Technische Informatik und
Elektrotechnik und Informationstechnik**

Abschnitt I

Die Prüfungsordnung für die Studiengänge Elektrotechnik, Elektrotechnik mit der Studienrichtung Technische Informatik und Elektrotechnik und Informationstechnik, veröffentlicht am 16.08.2004 im Verkündungsblatt der Universität Hannover Nr. 4/2004 muss wie folgt geändert bzw. berichtigt werden:

Änderungen:

1 § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
- 1,0; 1,3 = sehr gut : eine besonders hervorragende Leistung,
 - 1,7; 2,0; 2,3 = gut : eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
 - 2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend: eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
 - 3,7; 4,0 = ausreichend : eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
 - 5 = nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

2 Die Anlage 6 erhält folgende Fassung:

Anlage 6 Kompetenzbereiche Anwendungsstudium

Studienrichtung: Automatisierungstechnik

Kompetenzbereich	CP
Regelungstechnik	8
Automatisierungstechnik (PA)	8
Automatisierungstechnik (WA)	8
Bachelorarbeit (§10 Abs. 1 Nr. 1) oder Studienarbeit (§9 Abs. 9ff)	12
Kompetenzbereiche ohne Note	CP
Technischer Kompetenzbereich (Nachweis)	5
Studium Generale	3
Labor / Projektarbeit "Automatisierungstechnik"	8
Labor / Projektarbeit "Allgemein"	8

Studienrichtung: Energietechnik

Kompetenzbereich	CP
Regelungstechnik	8
Energietechnik (PA)	8
Energietechnik (WA)	8
Bachelorarbeit (§10 Abs. 1 Nr. 1) oder Studienarbeit (§ 9 Abs. 9ff)	12
Kompetenzbereiche ohne Note	CP
Technischer Kompetenzbereich (Nachweis)	5
Studium Generale	3
Labor / Projektarbeit "Energietechnik"	8
Labor / Projektarbeit "Allgemein"	8

Studienrichtung: Mikroelektronik

Kompetenzbereich	CP
Regelungstechnik	8
Mikroelektronik (PA)	8
Mikroelektronik (WA)	8
Bachelorarbeit (§10 Abs. 1 Nr. 1) oder Studienarbeit (§ 9 Abs. 9ff)	12
Kompetenzbereiche ohne Note	CP
Technischer Kompetenzbereich (Nachweis)	5
Studium Generale	3
Labor / Projektarbeit "Mikroelektronik"	8
Labor / Projektarbeit "Allgemein"	8

Studienrichtung: Nachrichtentechnik

Kompetenzbereich	CP
Regelungstechnik	8
Nachrichtentechnik (PA)	8
Nachrichtentechnik (WA)	8
Bachelorarbeit (§10 Abs. 1 Nr. 1) oder Studienarbeit (§9 Abs. 9ff)	12
Kompetenzbereiche ohne Note	CP
Technischer Kompetenzbereich (Nachweis)	5
Studium Generale	3
Labor / Projektarbeit "Nachrichtentechnik"	8
Labor / Projektarbeit "Allgemein"	8

Diplomstudiengang: Elektrotechnik mit der Studienrichtung Technische Informatik /
 Studienrichtung: Computer Engineering (BS)

Kompetenzbereich	CP
Regelungstechnik	8
Technische Informatik / Computer Engineering (PA)	8
Technische Informatik / Computer Engineering (WA)	8
Bachelorarbeit (§10 Abs. 1 Nr. 1) oder Studienarbeit (§9 Abs. 9ff)	12
Kompetenzbereiche ohne Note	CP
Technischer Kompetenzbereich (Nachweis)	5
Studium Generale	3
Labor / Projektarbeit "Technische Informatik / Computer Engineering "	8
Labor / Projektarbeit "Allgemein"	8

Legende:

CP = Anzahl der geforderten Kreditpunkte
 PA = Pflichtbereich im Anwendungsstudium
 WA =Wahlbereich im Anwendungsstudium

3 Die Anlage 7 erhält folgende Fassung:

Anlage 7 Kompetenzbereiche Vertiefungsstudium

Studienrichtung: Automatisierungstechnik

Kein Schwerpunkt

Kompetenzbereiche mit Note	CP
Theoretische Elektrotechnik	8
Automatisierungstechnik (PB)	16
Automatisierungstechnik (WB)	12
Technischer Kompetenzbereich (Vertiefung)	4
Masterarbeit oder Diplomarbeit	30
Kompetenzbereiche ohne Note	CP
Technischer Kompetenzbereich (Nachweis)	4
Studium Generale	6
Labor / Projektarbeit "Automatisierungstechnik"	8
Labor / Projektarbeit "Allgemein"	8
Praktikum	24

Schwerpunkt: Mechatronik

Kompetenzbereiche mit Note	CP
Theoretische Elektrotechnik	8
Automatisierungstechnik (PB)	16
Mechatronik-Maschinenbau	8
Mechatronik-Elektrotechnik	4
Technischer Kompetenzbereich (Vertiefung)	4
Masterarbeit <i>oder</i> Diplomarbeit	30
Kompetenzbereiche ohne Note	CP
Technischer Kompetenzbereich (Nachweis)	4
Studium Generale	6
Labor / Projektarbeit B "Automatisierungstechnik"	8
Labor / Projektarbeit B "Allgemein"	8
Praktikum	24

Schwerpunkt: Mess- und Regelungstechnik

Kompetenzbereiche mit Note	CP
Theoretische Elektrotechnik	8
Automatisierungstechnik (PB)	16
Mess- und Regelungstechnik (Pflicht)	8
Mess- und Regelungstechnik (Wahl)	4
Technischer Kompetenzbereich	4
Masterarbeit <i>oder</i> Diplomarbeit	30
Kompetenzbereiche ohne Note	CP
Technischer Kompetenzbereich (Nachweis)	4
Studium Generale	6
Labor / Projektarbeit "Automatisierungstechnik"	8
Labor / Projektarbeit "Allgemein"	8
Praktikum	24

Studienrichtung: Energietechnik

Kein Schwerpunkt

Kompetenzbereiche mit Note	CP
Theoretische Elektrotechnik	8
Energietechnik (PB)	16
Energietechnik (WB)	12
Technischer Kompetenzbereich	4
Masterarbeit oder Diplomarbeit	30
Kompetenzbereiche ohne Note	CP
Technischer Kompetenzbereich (Nachweis)	4
Studium Generale	6
Labor / Projektarbeit "Energietechnik"	8
Labor / Projektarbeit "Allgemein"	8
Praktikum	24

Schwerpunkt: Elektrische Energieversorgung

Kompetenzbereiche mit Note	CP
Theoretische Elektrotechnik	8
Energietechnik (PB)	16
Elektrische Energieversorgung	12
Technischer Kompetenzbereich	4
Masterarbeit oder Diplomarbeit	30
Kompetenzbereiche ohne Note	CP
Technischer Kompetenzbereich (Nachweis)	4
Studium Generale	6
Labor / Projektarbeit "Energietechnik"	8
Labor / Projektarbeit "Allgemein"	8
Praktikum	24

Schwerpunkt: Elektrische Energiewandlung

Kompetenzbereiche mit Note	CP
Theoretische Elektrotechnik	8
Energietechnik (PB)	16
Elektrische Energiewandlung	12
Technischer Kompetenzbereich	4
Masterarbeit oder Diplomarbeit	30
Kompetenzbereiche ohne Note	CP
Technischer Kompetenzbereich (Nachweis)	4
Studium Generale	6
Labor / Projektarbeit "Energietechnik"	8
Labor / Projektarbeit "Allgemein"	8
Praktikum	24

Studienrichtung: Mikroelektronik**Kein Schwerpunkt****Kompetenzbereiche mit Note CP**

Theoretische Elektrotechnik	8
Mikroelektronik (PB)	16
Mikroelektronik (WB)	12
Technischer Kompetenzbereich	4
Masterarbeit oder Diplomarbeit	30

Kompetenzbereiche ohne Note CP

Technischer Kompetenzbereich (Nachweis)	4
Studium Generale	6
Labor / Projektarbeit "Mikroelektronik"	8
Labor / Projektarbeit "Allgemein"	8
Praktikum	24

*Schwerpunkt: Schaltungs- und Systementwurf***Kompetenzbereiche mit Note CP**

Theoretische Elektrotechnik	8
Mikroelektronik (PB)	16
Schaltungs- und Systementwurf	12
Technischer Kompetenzbereich	4
Masterarbeit oder Diplomarbeit	30

Kompetenzbereiche ohne Note CP

Technischer Kompetenzbereich (Nachweis)	4
Studium Generale	6
Labor / Projektarbeit "Mikroelektronik"	8
Labor / Projektarbeit "Allgemein"	8
Praktikum	24

*Schwerpunkt: Technologie und Bauelemente***Kompetenzbereiche mit Note CP**

Theoretische Elektrotechnik	8
Mikroelektronik (PB)	16
Technologie und Bauelemente	12
Technischer Kompetenzbereich	4
Masterarbeit oder Diplomarbeit	30

Kompetenzbereiche ohne Note CP

Technischer Kompetenzbereich (Nachweis)	4
Studium Generale	6
Labor / Projektarbeit "Mikroelektronik"	8
Labor / Projektarbeit "Allgemein"	8
Praktikum	24

Studienrichtung: Nachrichtentechnik**Kein Schwerpunkt**

Kompetenzbereiche mit Note	CP
Theoretische Elektrotechnik	8
Nachrichtentechnik (PB)	12
Nachrichtentechnik (WB)	16
Technischer Kompetenzbereich	4
Masterarbeit oder Diplomarbeit	30
Kompetenzbereiche ohne Note	CP
Technischer Kompetenzbereich (Nachweis)	4
Studium Generale	6
Labor / Projektarbeit "Nachrichtentechnik"	8
Labor / Projektarbeit "Allgemein"	8
Praktikum	24

Schwerpunkt: Hochfrequenztechnik

Kompetenzbereiche mit Note	CP
Theoretische Elektrotechnik	8
Nachrichtentechnik (PB)	12
Hochfrequenztechnik	16
Technischer Kompetenzbereich	4
Masterarbeit <i>oder</i> Diplomarbeit	30
Kompetenzbereiche ohne Note	CP
Technischer Kompetenzbereich (Nachweis)	4
Studium Generale	6
Labor / Projektarbeit "Nachrichtentechnik"	8
Labor / Projektarbeit "Allgemein"	8
Praktikum	24

Schwerpunkt: Kommunikationssysteme

Kompetenzbereiche mit Note	CP
Theoretische Elektrotechnik	8
Nachrichtentechnik (PB)	12
Kommunikationssysteme	16
Technischer Kompetenzbereich	4
Masterarbeit <i>oder</i> Diplomarbeit	30
Kompetenzbereiche ohne Note	CP
Technischer Kompetenzbereich (Nachweis)	4
Studium Generale	6
Labor / Projektarbeit "Nachrichtentechnik"	8
Labor / Projektarbeit "Allgemein"	8
Praktikum	24

Schwerpunkt: Nachrichtenverarbeitung

Kompetenzbereiche mit Note	CP
Theoretische Elektrotechnik	8
Nachrichtentechnik (PB)	12
Nachrichtenverarbeitung	16
Technischer Kompetenzbereich	4
Masterarbeit <i>oder</i> Diplomarbeit	30
Kompetenzbereiche ohne Note	CP
Technischer Kompetenzbereich (Nachweis)	4
Studium Generale	6
Labor / Projektarbeit "Nachrichtentechnik"	8
Labor / Projektarbeit "Allgemein"	8
Praktikum	24

Diplomstudiengang: Elektrotechnik mit der Studienrichtung Technische Informatik / Studienrichtung: Computer Engineering (MS)

Kein Schwerpunkt

Kompetenzbereiche mit Note	CP
Theoretische Elektrotechnik	8
Technische Informatik (PB)	16
Technische Informatik (WB)	12
Technischer Kompetenzbereich	4
Masterarbeit <i>oder</i> Diplomarbeit	30
Kompetenzbereiche ohne Note	CP
Technischer Kompetenzbereich (Nachweis)	4
Studium Generale	6
Labor / Projektarbeit "Technische Informatik"	8
Labor / Projektarbeit "Allgemein"	8
Praktikum	24

Legende:

CP = Anzahl der geforderten Kreditpunkte

PB = Pflichtbereich im Vertiefungsstudium

WB = Wahlbereich im Vertiefungsstudium

4 Die Anlage 9 erhält folgende Fassung:

Anlage 9 Zeugnis der Diplomvorprüfung

**UNIVERSITÄT HANNOVER
FACHBEREICH ELEKTROTECHNIK UND INFORMATIONSTECHNIK**

ZEUGNIS

Frau/Herr^{**)}

geboren am in

hat die

**Diplomvorprüfung im Studiengang Elektrotechnik / Elektrotechnik
mit der Studienrichtung Technische Informatik^{**)}**

ammit der Gesamtnote^{*)}(,„) bestanden.

Kompetenzbereiche mit Note:

	Kredit- punkte^{***)}	Beurteilung^{*)}
Elektrotechnische Anwendungen		
Elektrotechnische Grundlagen		
Grundlagenstudium (Wahlbereich)		
Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen		
Mathematik-Naturwissenschaften		
Informations- und Systemtechnik		

Kompetenzbereiche ohne Note

	Kredit- punkte^{***)}
Elektrotechnisches Grundlagenlabor	
Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen (Nachweis)	
Praktikum	
Studium Generale	

Hannover, den

.....
Die/Der^{**)} Vorsitzende des Prüfungsausschusses

*) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend,
bei der Gesamtnote auch die Note „mit Auszeichnung“ und dezimale Darstellung der Gesamtnote

***) Zutreffendes einsetzen

***) Der Aufwand pro Semester beträgt durchschnittlich 30 Kreditpunkte

Anhang:

Liste aller erfolgreich abgeschlossenen Module ggf. mit Note in den einzelnen Kompetenzbereichen

Abschnitt II

Die Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät hat die nachfolgende geänderte Studienordnung für den Bachelorstudiengang Gartenbauwissenschaften beschlossen. Das Präsidium der Universität Hannover hat die Studienordnung am 16.03.2005 genehmigt. Die Studienordnung tritt in ihrer geänderten Fassung am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Studienordnung für den Bachelorstudiengang Gartenbauwissenschaften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Bachelorstudienganges Gartenbauwissenschaften an der Universität Hannover, auf der Grundlage der geltenden Prüfungsordnung.

§ 2 Studienziel

Ziel des Bachelorstudiums als erstem berufsqualifizierenden Abschluss auf dem Gebiet der Gartenbauwissenschaften ist es, auf berufliche Tätigkeiten vorzubereiten bzw. die Basis für einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss zu legen.

Nach erfolgreichem Studienabschluss sind die Studierenden befähigt, zur Lösung produktionstechnischer, biologischer, ökologischer sowie wirtschaftlicher und sozialer Probleme des Gartenbaus beizutragen. Durch eine fundierte fachliche Ausbildung auf der Basis naturwissenschaftlicher, wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher sowie produktionstechnischer Erkenntnisse verfügen die Studierenden über das notwendige Grundlagenwissen und über praxisorientierte Fachkenntnisse im Bereich Gartenbauwissenschaften. Besondere inhaltliche und didaktische Maßnahmen, wie Projektarbeiten, die Integration von EDV und Bioinformatik in den Studiengang und die Vermittlung kommunikativer Fähigkeiten, bereiten die Studierenden darüber hinaus auf ein breites berufliches Anforderungsprofil vor. Sie haben eine interdisziplinäre Sicht der Zusammenhänge und Kreisläufe der gartenbaulichen Produktion.

Das Bachelorstudium gewährleistet einen hohen Praxisbezug. Es zielt auf den Erwerb methodischer und sozialer Kompetenzen, die es erlauben, das Wissen flexibel in der Berufspraxis anzuwenden. Ein obligatorisches Grund- und Jobpraktikum soll früh die praktische Umsetzung der Ausbildungsinhalte ermöglichen und wird für den Abschluss vorausgesetzt (s. § 4).

Die Studierenden haben die für ein breites und sich ständig wandelndes Berufsfeld erforderlichen überfachlichen Schlüsselqualifikationen erworben. Sie können das erworbene Wissen kritisch einordnen, bewerten und vermitteln. Zu lebenslangem Lernen und zur Teamarbeit sind sie befähigt. Die Bachelorausbildung bildet die Grundlage für eine spätere wissenschaftliche Spezialisierung im Rahmen von Masterstudiengängen.

§ 3 Studienvoraussetzungen

Die formale Zugangsberechtigung regelt § 18 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG).

§ 4 Praktikum

Bestandteil des Bachelorstudiums ist der Nachweis eines achtwöchigen Grundpraktikums, welches in maximal zwei Abschnitte von vier Wochen Dauer unterteilt werden kann, und eines achtwöchigen Jobpraktikums.

Von Studierenden, welche den Master of Science anstreben, wird für den Eintritt in ein Referendariat zum höheren Landwirtschaftsdienst von den Bundesländern in der Regel ein einjähriges Praktikum auf anerkannten Ausbildungsbetrieben mit anschließender Praktikantenprüfung gefordert. Es wird deshalb dringend empfohlen, ein einjähriges Praktikum abzuleisten. Weitere Hinweise finden sich in der Praktikumsordnung.

§ 5 Studienbeginn und Studiendauer

Das Studium beginnt jeweils im Wintersemester.

Das Studium gliedert sich in ein Grund- (4 Semester) und ein Vertiefungsstudium (2 Semester). Die Studienzeit, in der das Bachelorstudium in der Regel abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 6 Semester.

Das Studium ist modular aufgebaut. Der Lehrumfang umfasst 28 Module (siehe dazu § 7 Lehrveranstaltungsformen).

Als Studienabschluss wird eine Bachelorarbeit (im Umfang von 12 CP) angefertigt.

Konkrete Angaben für die Gestaltung des individuellen Studiums enthält der Modulkatalog, der vom Fachbereich beschlossen und kontinuierlich den veränderten Bedingungen angepasst wird.

§ 6 Studienberatung

Für das Studium Gartenbauwissenschaften wird den Studierenden eine Studienberatung durch den Fachbereich Gartenbau angeboten.

Die Zentrale Studienberatung sollte in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden:

- vor Beginn des Studiums,
- bei Studienfach- oder Hochschulwechsel,
- sowie vor einem Studium im Ausland.

§ 7 Lehrveranstaltungsformen

Die Lehrveranstaltungen werden im Rahmen von

Modulen angeboten und sollen fachwissenschaftliche Grundlagen sowie theoretische und praktische Kenntnisse auf dem Gebiet der Gartenbauwissenschaften vermitteln.

Ein Modul entspricht in der Regel einer Lehrleistung von 5 SWS (Semesterwochenstunden) (4-7 SWS) und einem Arbeitsaufwand für Studierende von insgesamt ca. 180 Stunden, entsprechend 6 Kreditpunkte nach ECTS.

Jedes Modul ist eine in sich abgeschlossene Lehreinheit mit definierten Zielen, Inhalten sowie Lehr- und Lernformen.

Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen.

Innerhalb der einzelnen Module ist eine Kombination unterschiedlicher Lehr- und Lernformen möglich, z.B. Vorlesung, Übung, Praktikum, Seminar, Exkursion, Kolloquium, Projekt- und Gruppenarbeit.

§ 8 Kreditpunkte

Kreditpunkte werden für bestandene Studien- und Prüfungsleistungen (Credit points, CP) gemäß ECTS-System (European Credit Transfer System) vergeben.

Kreditpunkte bezeichnen den typischen Arbeitszeitaufwand, der für das Bestehen der Studien- und Prüfungsleistungen nötig ist.

Der Arbeitszeitaufwand der Studierenden für ein Semester (6 Monate) beträgt etwa 900 Stunden (5 Module / Semester, je Modul 180 Stunden Arbeitszeitaufwand bewertet mit 6 Kreditpunkten) und entspricht somit 30 Kreditpunkten.

Bei der Berechnung des Arbeitszeitaufwandes pro Modul wird neben der Anwesenheitszeit der Studierenden zur Lehrveranstaltung auch die Zeit, welche sie für das Eigenstudium, wie Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung, Erstellung von schriftlichen Arbeiten, Protokolle und Referaten sowie für die Vorbereitung zur Prüfung benötigen, mit eingerechnet.

Kreditpunkte sind die wichtigste Steuergröße für das Studium. Sie werden auch als Gewicht für die Bildung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung (§ 12 der Prüfungsordnung) verwendet.

Daneben wird meist der Zeitaufwand des Lehrangebotes in Semesterwochenstunden (SWS) angegeben. 1 SWS entspricht 45 Minuten pro Woche in der Vorlesungszeit.

§ 9 Prüfungen

Maßgeblich für die Durchführung der Prüfungen ist die Prüfungsordnung.

Die Prüfungen werden studienbegleitend, d.h. in der Regel im Anschluss an die jeweilige Veranstaltung / Modul am Ende des Semesters abgelegt. Sie finden in der Regel innerhalb des Prüfungszeitraums statt. Der Prüfungszeitraum wird jedes Semester vom Prüfungsausschuss festgesetzt und in entsprechender Form durch Aushang und auf der Homepage des Fachbereichs Gartenbau bekannt gegeben. Es gibt schriftliche und mündliche Prüfungen.

In einer **schriftlichen Prüfung (Klausur)** soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachs ein Problem erkennen und den Weg zu einer Lösung finden kann.

Eine **mündliche Prüfung** findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören.

Weitere Prüfungsleistungen können durch den erfolgreichen Abschluss der in § 8 Absatz 3 (3-7) der Prüfungsordnung genannten Prüfungsformen erbracht werden.

§ 10 Aufbau des Studiums

Das Bachelorstudium besteht aus Pflicht- und Wahlmodulen.

Die Pflicht- und Wahlmodule des Bachelorstudiums sind im Modulkatalog aufgeführt. Die Lehrveranstaltungen werden in regelmäßigen Abständen durch die Studienkommission festgelegt und in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Der Studiengang Gartenbauwissenschaften baut im Bachelorstudium auf einem Pflichtanteil auf, der sich für Studierende aus den Modulen: Grundlagen der Allgemeine Biologie, Botanik und Zoologie, Grundlagen und Besonderheiten der Gärtnischen Pflanzenproduktion, Volkswirtschaftslehre, Physik, Chemie, rechnergestützte Berichterstellung / Informationsretrieval, Biomathematik, Pflanzenbau: Gemüse, Obst, Zierpflanzen und Baumschule, Einführung in die Genetik und moderne Pflanzenzüchtung, Phytomedizin, Grundlagen der Messung und Regelung von Wachstumsfaktoren, Pflanzenphysiologie, Pflanzenernährung, Bodenkunde, Biostatistik sowie Ökonomie für Biosysteme, zusammensetzt.

Den Studierenden wird empfohlen, am Ende des zweiten Studienjahres zusammen mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Bachelorarbeit für das dritte Studienjahr einen individuellen Studien- und Prüfungsplan aus dem angebotenen Wahlkanon zu erstellen.

Hinzu kommen das Grund- und Jobpraktikum sowie die Bachelorarbeit.

Die Bachelorarbeit ist eine unter Anleitung durchgeführte wissenschaftliche Abschlussarbeit mit einem Zeitaufwand von 360 Stunden, entsprechend 12 Kreditpunkte. Als Bearbeitungszeitraum, d.h. der Zeitraum von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit, steht den Studierenden ein Studienjahr, in der Regel das dritte Studienjahr (5. und 6. Semester), zur Verfügung. Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind der erfolgreiche Abschluss von 15 Modulen des Pflichtteils.

§ 11 Übergangsregelungen

Ein institutioneller Übergang vom Diplomstudiengang Gartenbau in den Bachelorstudiengang Gartenbauwissenschaften ist nicht vorgesehen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät hat die nachfolgende geänderte Studienordnung für den Bachelorstudiengang Pflanzenbiotechnologie beschlossen. Das Präsidium der Universität Hannover hat die Studienordnung am 16.03.2005 genehmigt. Die Studienordnung tritt in ihrer geänderten Fassung am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Studienordnung für den Bachelorstudiengang Pflanzenbiotechnologie

(gemeinsamer Studiengang der Fachbereiche Gartenbau und Biologie der Universität Hannover)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Bachelorstudienganges Pflanzenbiotechnologie, einem gemeinsamen Studiengang der Fachbereiche Gartenbau und Biologie der Universität Hannover, auf der Grundlage der geltenden Prüfungsordnung.

§ 2 Studienziel

Ziel des Bachelorstudiums als erstem berufsqualifizierenden Abschluss auf dem Gebiet der Pflanzenbiotechnologie - Bachelor of Science ist es, auf berufliche Tätigkeiten vorzubereiten bzw. die Basis für einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss zu legen.

Nach erfolgreichem Studienabschluss sind die Studierenden befähigt, zur Lösung biologischer, technischer, wirtschaftlicher und sozialer Probleme im Bereich der modernen Pflanzenproduktion beizutragen. Durch eine fundierte fachliche Ausbildung auf der Basis naturwissenschaftlicher und technischer Erkenntnisse in der Pflanzenbiotechnologie verfügen die Studierenden über das dazu notwendige Grundlagenwissen und über praxisorientierte Fachkenntnisse in der nachhaltigen Produktionsweise. Besondere inhaltliche und didaktische Maßnahmen, wie Projektarbeiten, allgemeinwissenschaftliche Grundlagenfächer (Chemie, Biologie, Biomathematik) und die Integration von EDV und Bioinformatik in den Studiengang, bereiten die Studierenden darüber hinaus auf das Berufsleben vor.

Das Bachelorstudium gewährleistet einen hohen Praxisbezug. Es zielt auf den Erwerb methodischer und fachübergreifender Kompetenzen, die es erlauben, das Wissen flexibel in der Berufspraxis anzuwenden.

Die Studierenden haben die für ein breites und sich ständig wandelndes Berufsfeld erforderlichen überfachlichen Schlüsselqualifikationen erworben. Sie können das erworbene Wissen kritisch einordnen, bewerten und vermitteln. Zu lebenslangem Lernen und zur Teamarbeit sind sie befähigt. Die Bachelorausbildung bildet die Grundlage für eine spätere wissenschaftliche Spezialisierung im Rahmen von Masterstudiengängen.

§ 3 Studienvoraussetzungen

Die formale Zugangsberechtigung regelt § 18 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG).

§ 4 Studienbeginn und Studiendauer

Das Studium beginnt jeweils im Wintersemester. Das Studium gliedert sich in Grundstudium (4 Semester) und Vertiefungsstudium (2 Semester). Die Studienzeit, in der das Bachelorstudium in der Regel abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 6 Semester.

Das Studium ist modular aufgebaut. Der Lehrumfang umfasst 27 Module. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 18 CP.

Konkrete Angaben für die Gestaltung des individuellen Studiums enthält der Modulkatalog, der von den beiden Fachbereichen beschlossen und kontinuierlich den veränderten Bedingungen angepasst wird.

§ 5 Studienberatung

Für das Studium Pflanzenbiotechnologie wird eine Studienberatung durch die Fachbereiche Gartenbau und Biologie angeboten.

Die Zentrale Studienberatung sollte in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden:

- vor Beginn des Studiums,
- bei Studienfach- oder Hochschulwechsel,
- sowie vor einem Studium im Ausland.

§ 6 Lehrveranstaltungsformen

Die Lehrveranstaltungen werden im Rahmen von Modulen angeboten und sollen fachwissenschaftliche Grundlagen sowie theoretische und praktische Kenntnisse auf dem Gebiet der Pflanzenbiotechnologie vermitteln.

Ein Modul entspricht in der Regel einer Lehrleistung von 5 SWS (Semesterwochenstunden) (4-7 SWS) und einem Arbeitsaufwand für Studierende von ca. 180 Stunden, entsprechend 6 Kreditpunkte nach ECTS.

Jedes Modul ist eine in sich abgeschlossene Lehreinheit mit definierten Zielen, Inhalten sowie Lehr- und Lernformen.

Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen.

Innerhalb der einzelnen Module ist eine Kombination unterschiedlicher Lehr- und Lernformen möglich, z.B. Vorlesung, Übung, Praktikum, Seminar, Exkursion, Kolloquium, Projekt- und Gruppenarbeit.

§ 7 Kreditpunkte

Kreditpunkte werden für bestandene Studien- und Prüfungsleistungen (Credit-Punkte, CP) gemäß ECTS-System (European Credit Transfer System) vergeben.

Kreditpunkte bezeichnen den typischen Arbeitszeitaufwand, der für das Bestehen der Studien- und Prüfungsleistungen nötig ist.

Der Arbeitszeitaufwand der Studierenden für ein Semester (6 Monate) beträgt etwa 900 Stunden (5 Module / Semester, je Modul 180 Stunden Arbeitszeitaufwand bewertet mit 6 Kreditpunkten) und entspricht somit 30 Kreditpunkten.

Bei der Berechnung des Arbeitszeitaufwandes pro Modul wird neben der Anwesenheitszeit der Studierenden zur Lehrveranstaltung auch die Zeit, welche sie für das Eigenstudium, wie Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung, Erstellung von schriftlichen Arbeiten, Protokolle und Referaten sowie für die Vorbereitung zur Prüfung benötigen, mit eingerechnet.

Kreditpunkte sind die wichtigste Steuergröße für das Studium. Sie werden auch als Gewicht für die Bildung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung (§ 12 der Prüfungsordnung) verwendet.

Daneben wird meist der Zeitaufwand des Lehrangebotes in Semesterwochenstunden (SWS) angegeben. 1 SWS entspricht 45 Minuten pro Woche in der Vorlesungszeit.

§ 8 Prüfungen

Maßgeblich für die Durchführung der Prüfungen ist die Prüfungsordnung.

Die Prüfungen werden studienbegleitend, d.h. in der Regel im Anschluss an die jeweilige Veranstaltung / Modul am Ende des Semesters abgelegt. Sie finden in der Regel innerhalb des Prüfungszeitraums statt. Der Prüfungszeitraum wird jedes Semester vom Prüfungsausschuss festgesetzt und in entsprechender Form durch Aushang und auf den Homepages der Fachbereiche Gartenbau und Biologie bekannt gegeben. Es gibt schriftliche und mündliche Prüfungen.

In einer **schriftlichen Prüfung (Klausur)** soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachs ein Problem erkennen und den Weg zu einer Lösung finden kann.

Eine **mündliche Prüfung** findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören.

Weitere Prüfungsleistungen können durch den erfolgreichen Abschluss der in § 8 Absatz 3 (3-7)

der Prüfungsordnung genannten Prüfungsformen erbracht werden.

§ 9 Aufbau des Studiums

Der Bachelorstudiengang Pflanzenbiotechnologie baut in den ersten beiden Studienjahren auf einem Pflichtanteil auf, der sich für Studierende aus den Modulen: Grundlagen der Allgemeinen Biologie, Botanik und Zoologie, Volkswirtschaftslehre, Physik, Chemie, Pflanzenbiotechnologie, Biochemie, Biomathematik, rechnergestützte Berichterstellung / Informationsretrieval, Biostatistik, Grundlagen und Besonderheiten der Gärtnerei-schen Pflanzenproduktion, Einführung in die Genetik und moderne Pflanzenzüchtung, Mikrobiologie, Pflanzenphysiologie, Mineralstoffwechsel der Pflanzen, Phytomedizin und Molekulare Zellbiologie zusammensetzt.

Für die freie Modulwahl ab dem dritten Studienjahr wird den Studierenden empfohlen, vier Module aus dem Modulkatalog des Bachelorstudiengangs Pflanzenbiotechnologie sowie ein weiteres Modul aus dem selben oder aus den Modulkatalogen des dritten Studienjahrs der Bachelorstudiengänge Gartenbauwissenschaften, Life Science oder Biologie zu nutzen. Zusätzlich besteht für alle Studierenden die Pflicht, ein Vertiefungspraktikum mit einem Studieraufwand von 360 Stunden, entsprechend 12 Kreditpunkten, vor Beginn der Bachelorarbeit zu absolvieren.

Den Studierenden wird weiterhin empfohlen, für das dritte Studienjahr zusammen mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Bachelorarbeit für das dritte Studienjahr einen individuellen Studien- und Prüfungsplan aus dem angebotenen Wahlkanon zu erstellen.

Die Lehrveranstaltungen werden in regelmäßigen Abständen durch die gemeinsame Studienkommission festgelegt und in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Hinzu kommt die Bachelorarbeit.

Die Bachelorarbeit ist eine unter Anleitung durchgeführte experimentelle Abschlussarbeit. Der Arbeitsumfang für die Bachelorarbeit beträgt 540 Stunden, entsprechend 18 Kreditpunkte. Als Bearbeitungszeitraum, d.h. der Zeitraum von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit, haben die Studierenden in der Regel 8 Monate, innerhalb des dritten Studienjahres (5. und 6. Semester), zur Verfügung. Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der erfolgreiche Abschluss von 15 Modulen des Pflichtteils.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Der Senat der Universität Hannover hat auf seiner Sitzung am 13.04.2005 gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 die nachstehende, vom Präsidium der Universität Hannover vorgeschlagene Ordnung für die Aufwandsentschädigung des Hochschulrats beschlossen. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Ordnung für die Aufwandsentschädigung der stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrats der Universität Hannover

§ 1 Aufwandsentschädigung

Die stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrats der Universität Hannover erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Hochschulrats je Sitzungstag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 700,00 €.

§ 2 Fahrt- und Unterbringungspauschale

Die stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrats der Universität Hannover erhalten als Ausgleich für entstehende Fahrt- und Unterbringungskosten eine Pauschale pro turnus-gemäßer Sitzung in folgender Höhe:

- a) Mitglieder, deren Wohnort innerhalb Niedersachsens liegt: 50 €
- b) Mitglieder, deren Wohnort außerhalb Niedersachsens, jedoch innerhalb Deutschlands liegt: 300 €
- c) Mitglieder, deren Wohnort im Ausland liegt: 600 €.

Bei kurzfristig einberufenen, nicht turnusgemäßen Sitzungen des Hochschulrats werden die Fahrt- und Unterbringungskosten individuell abgegolten.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Der Senat der Universität Hannover hat auf seiner Sitzung am 13.04.2005 gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 die nachstehende Ordnung für das Auswahlverfahren in den zulassungsbeschränkten Studiengängen Informatik B.Sc. und Landschafts- und Freiraumplanung Diplom zum Wintersemester 2005/06 beschlossen. Die Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover zum 01.06.2005 in Kraft.

Ordnung über das Auswahlverfahren in den zulassungsbeschränkten Studiengängen Informatik B.Sc. und Landschafts- und Freiraumplanung Diplom zum Wintersemester 2005/06

§ 1 Auswahlverfahren

- (1) In den Studiengängen Informatik B.Sc. und Landschafts- und Freiraumplanung Diplom mit festgesetzter Zulassungszahl werden nach Abzug der Vorabquoten (Bevorzugte, Härtefälle, Ausländer, Zweitstudium) die verbleibenden Plätze
1. zu 80% nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens und
 2. im Übrigen nach der Wartezeit vergeben.
- (2) Die Auswahlentscheidung ist zu treffen nach einer Verfahrensnote, die sich ergibt aus der Hochschulzugangsberechtigung in Kombination mit den Fachnoten (Punkten) in Deutsch, Mathematik und Englisch des letzten Schulhalbjahres. Sollte Mathematik nicht bis zum Abschluss belegt worden sein, werden für den Studiengang Informatik die Fachnoten in der Reihenfolge Informatik oder Physik oder Chemie oder Biologie und für den Studiengang Landschafts- und Freiraumplanung die Fachnoten in der Reihenfolge Biologie oder Chemie oder Physik oder Informatik zu Grunde gelegt. Sollte Englisch nicht bis zum Abschluss belegt worden sein, wird die Fachnote derjenigen Fremdsprache, die am längsten belegt wurde, zu Grunde gelegt.
- (3) Die Verfahrensnote für Informatik B.Sc. wird ermittelt aus:
- | | |
|--|--------|
| - Durchschnittsnote | = 51 % |
| - Deutsch | = 12 % |
| - Mathematik, sonst § 1 Abs. 2, Satz 2 | = 25 % |
| - Englisch, sonst § 1 Abs. 2, Satz 3 | = 12 % |

Die Verfahrensnote für Landschafts- und Freiraumplanung Diplom wird ermittelt aus:

- | | |
|--|--------|
| - Durchschnittsnote | = 52 % |
| - Deutsch | = 16 % |
| - Mathematik, sonst § 1 Abs. 2, Satz 2 | = 16 % |
| - Englisch, sonst § 1 Abs. 2, Satz 3 | = 16 % |

§ 2 In Kraft treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt in Kraft. Sie gilt ab 1. Juni 2005.

Der Senat der Universität Hannover hat auf seiner Sitzung am 13.04.2005 gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 die Änderung der Entgeltordnung des Weiterbildungsstudiums Arbeitswissenschaft beschlossen.

**Änderung der Entgeltordnung des Weiterbildungsstudiums Arbeitswissenschaft (WA);
hier: Anhebung der Studienentgelte**

Die Studienentgelte werden auf 150,00 € pro Semester angehoben.

Punkt 2. "Entgeltbemessung" erhält folgenden geänderten Wortlaut:

2. Entgeltbemessung

2.1 Das Entgelt für immatrikulierte Studierende (gem. 1.2) beträgt € 150,- pro Semester.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gartenbau hat in seiner Sitzung am 03.03.2005 die nachstehende Entgeltregelung für den Aufbaustudiengang Master of Science in International Horticulture beschlossen. Das Präsidium der Universität Hannover hat die Entgeltregelung in seiner Sitzung am 13.04.2005 genehmigt. Die Entgeltregelung tritt zum Wintersemester 2006/2007 in Kraft.

Entgeltregelung für den Aufbaustudiengang Master of Science in International Horticulture

Gemäß Ziff. 2.1.2 der Entgeltordnung der Universität Hannover (Verkündungsblatt der Universität Hannover vom 24.02.2005, S. 44) wird für den Aufbaustudiengang Master of Science in International Horticulture folgende Entgeltregelung getroffen.

§ 1

- (1) Jede(r) Studierende im Aufbaustudiengang Master of Science in International Horticulture hat für jedes an der Universität Hannover zu verbringende Semester neben den Beiträgen für das Studentenwerk und die Studentenschaft ein Studienentgelt in Höhe von 400,- Euro (800,- Euro pro Jahr) zu zahlen.
- (2) In Härtefällen i.S. von Ziff. 2.2.7 der Entgeltordnung der Universität kann das Studienentgelt auf Antrag reduziert werden. Der Antrag ist mit der Bewerbung um den Studienplatz einzureichen und ist kein Kriterium bei der Aufnahme in den Studiengang.
- (3) Für Stipendiatinnen Stipendiaten von Stipendiengebern, die sich in einem Umfang an der Finanzierung des Aufbaustudiengangs Master of Science in International Horticulture beteiligen, der dem von allen Stipendiaten dieses Stipendiengebers zu entrichtenden Studienentgelt mindestens entspricht, entfällt das Entgelt.

§ 2

- (1) Das Studienentgelt wird mit Zugang des Zulassungsbescheides für das Graduiertenstudium fällig und ist auf das im Bescheid mitgeteilte Konto der Universität Hannover einzuzahlen. Der Nachweis über die Einzahlung soll der Annahmeerklärung beigefügt werden.
- (2) Die Studienentgelte stehen für die Finanzierung der dem Fachbereich zusätzlich entstehenden Kosten, insbesondere für zusätzliches beschäftigtes Personal und zusätzliche Materialien, sowie für einen angemessenen Zuschlag für anteilige Verwaltungskosten nach Entscheidung des Koordinators für den Aufbaustudiengang zur Verfügung.

§ 3

- (1) Ein Rücktritt von der Teilnahme am Aufbaustudiengang Master of Science in International Horticulture ist bis zum Beginn der Veranstaltungen des Studiengangs möglich. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. In diesem Fall wird das bereits gezahlte Studienentgelt zurück erstattet.
- (2) Wird der Rücktritt zu einem späteren Termin erklärt, verfällt das Studienentgelt.

§ 4

- (1) Wird der/die in Hannover Studierende im Zug eines Austauschprogramms an einer anderen Universität immatrikuliert und dort von der Entgeltspflicht befreit, so ist für diese Zeit das Studienentgelt weiter zu zahlen.
- (2) Studiert eine/ein Studierende(r) einer ausländischen Universität im Rahmen eines Austauschprogramms im Aufbaustudiengang Master of Science in International Horticulture, so ist sie/er von der Entgeltspflicht befreit, wenn dies für Studierende der Universität Hannover an ihrer/seiner Heimatuniversität ebenfalls gilt.

§ 5

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gartenbau der Universität Hannover kann jederzeit eine Anpassung der Höhe des Studienentgelts für Bewerberinnen und Bewerber mit Wirkung für das jeweils übernächste Semester beschließen.

§ 6

Diese Entgeltregelung tritt zum Wintersemester 2006/2007 in Kraft.

Die Fakultätsräte der Fakultät für Maschinenbau und der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik haben die nachfolgende Gemeinsame Praktikumsordnung für den Bachelor-Studiengang Mechatronik und den Bachelor-Studiengang Produktion und Logistik beschlossen. Das Präsidium der Universität Hannover hat die Gemeinsame Praktikumsordnung am 20.04.2005 genehmigt. Die Praktikumsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in diesem Verkündungsblatt in Kraft.

Gemeinsame Praktikumsordnung
**der Fakultät für Maschinenbau und
der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik**
für den Bachelor-Studiengang Mechatronik
und
der Fakultät für Maschinenbau
für den Bachelor-Studiengang Produktion und Logistik

MB-B-PrakO 2004

Inhalt

- 1 Gültigkeit der vorliegenden Praktikumsordnung
- 2 Aufgaben des Praktikantenamtes
- 3 Zweck des Praktikums
- 4 Gliederung des Praktikums
 - 4.1 Gesamtumfang
 - 4.2 Vorpraktikum (Grundpraktikum)
 - 4.3 Fachpraktikum
- 5 Betriebe für das Praktikum
- 6 Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen
 - 6.1 Facharbeiter-Berufsausbildung und Ingenieur-Berufstätigkeit
 - 6.2 Erwerbstätigkeit während des Studiums (Werkstudententätigkeit)
 - 6.3 Anerkannte Praktika im gleichen Studiengang an deutschen wissenschaftlichen Hochschulen und Universitäten
 - 6.4 Sonstige an Hochschulen anerkannte Praktika
 - 6.5 Fachpraktische Tätigkeiten in schulischer Ausbildung
 - 6.6 Technische Ausbildung und Diensttätigkeit bei der Bundeswehr
 - 6.7 Technische Ausbildung im Zivildienst
 - 6.8 Technische Aus- und Weiterbildung in qualifizierten Fachkursen
 - 6.9 Ausnahmeregelungen
- 7 Berichterstattung über Praktikantentätigkeiten
- 8 Zeugnisse über Praktikumsabschnitte
- 9 Praktikum im Ausland
- 10 Anerkennungsverfahren
- 11 Übergangsregelungen

- Anhang:
- A1: Vordruck des Praktikantenamtes für ein Praktikumszeugnis
 - A2: Vordruck MEC für die Beantragung einer Praktikumsanerkennung im Studiengang Mechatronik
 - A3: Vordruck PuL für die Beantragung einer Praktikumsanerkennung im Studiengang Produktion und Logistik
 - A4: Beispiel für Wochenbericht im Vorpraktikum

**Gemeinsame Praktikumsordnung
der Fakultät für Maschinenbau und
der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik
der Universität Hannover
für den Bachelor-Studiengang Mechatronik
und
der Fakultät für Maschinenbau der Universität
Hannover
für den Bachelor-Studiengang Produktion und
Logistik
MB-B-PrakO 2004**

1 Gültigkeit der vorliegenden Praktikumsordnung

Die Universität Hannover verlangt in ihren Gemeinsamen Prüfungsordnungen für die Studiengänge „Mechatronik“ und „Produktion und Logistik“ im jeweiligen Bachelor-Studium die Ableistung von berufspraktischen Tätigkeiten, die durch diese Praktikumsordnung näher geregelt wird. Die Gesamtheit dieser berufspraktischen Tätigkeiten wird im Folgenden als „das Praktikum“ bezeichnet.

Die vorliegende Praktikumsordnung gilt mit ihrem Inkrafttreten für alle Studierenden, die in einem der ab WS 2004/05 neu eingerichteten Bachelor-Studiengänge „Mechatronik“ und „Produktion und Logistik“ eingeschrieben sind. Zu Übergangsregelungen aus der Zeit vor dem Inkrafttreten dieser Praktikumsordnung siehe Abschn. 11.

2 Aufgaben des Praktikantenamtes

Die Anerkennung des Praktikums erfolgt durch das gemeinsame Praktikantenamt der Fakultät für Maschinenbau und der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik nach dem in dieser Praktikumsordnung festgelegten Verfahren.

Darüber hinaus berät das Praktikantenamt im Vorfeld in allen Fragen zur Planung und Durchführung des Praktikums. Um spätere Schwierigkeiten bei der Anerkennung des Praktikums zu vermeiden, empfiehlt sich in allen Zweifelsfällen vorherige Rücksprache mit dem Praktikantenamt.

3 Zweck des Praktikums

Im Praktikum sollen die Studierenden allgemeine Kenntnisse und Erfahrungen sammeln, die letztlich für den Berufseintritt und die erste Orientierung in der späteren Berufstätigkeit bedeutsam sind und ihrer Natur nach nur in einem typischen betrieblichen Umfeld im Kreise von einschlägig Berufstätigen gewonnen werden können.

Als Vorbereitung auf das Studium sollen die künftigen Studierenden im Vorpraktikum schon vor Studienbeginn erste praktische Erfahrungen in der industriellen Fertigung erwerben.

Im Verlauf des Studiums soll das Fachpraktikum das Studium ergänzen, indem es ermöglicht, erworbene Kenntnisse in ihrem Praxisbezug zu vertiefen und bereits in einem gewissen Umfang produktiv anzuwenden.

Ein wesentlicher Aspekt des Praktikums liegt auch im Erfassen der soziologischen Seite des Betriebsgeschehens. Die Studierenden sollen den Betrieb, in dem sie tätig sind, als Sozialstruktur verstehen und insbesondere das Verhältnis zwischen Führungskräften und Mitarbeitern kennen lernen.

Durch den freigegebenen Gestaltungsspielraum bei der Durchführung des Praktikums können unterschiedliche Schwerpunkte in der Zielsetzung des Praktikums betont werden.

Als Orientierungshilfe für Entscheidungen in der Studienplanung und -schwerpunktbildung dient das Praktikum vornehmlich dann, wenn schon früh im Studium in mehreren kürzeren Abschnitten eine größere Zahl von signifikant unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen kennen gelernt wird.

Als Vertiefung erworbener Studienkenntnisse, berufsüberleitend und als Hilfe bei Entscheidungen im Rahmen des Berufseintritts dient das Praktikum vornehmlich dann, wenn das gesamte Fachpraktikum oder ein großer Teil davon zeitlich relativ spät und organisatorisch zusammenhängend als sogenannte „interdisziplinäre Praktikantentätigkeit“ gemäß Abschnitt 4.3 durchgeführt wird.

4 Gliederung des Praktikums

4.1 Gesamtumfang

Für alle hier betroffenen Studiengänge muss einheitlich der nachfolgend genannte Gesamtumfang als abgeleistetes Praktikum anerkannt werden:

- 20 Wochen Praktikum, bestehend aus 8 Wochen Vorpraktikum (Grundpraktikum) und 12 Wochen Fachpraktikum

Die Anerkennung des Vorpraktikums wird spätestens zur Zulassung zur Studienarbeit bzw. zu den Prüfungen des Wahlkompetenzfeldes verlangt und die Anerkennung des Fachpraktikums zur Zulassung zur Bachelor-Arbeit.

Das Praktikum ist bezüglich seiner fachlichen Ausrichtung aufgeteilt in das so genannte Vorpraktikum (Grundpraktikum) und das so genannte Fachpraktikum. Für die Anerkennung als Vorpraktikum bzw. als Fachpraktikum müssen Praktikantentätigkeiten die in Abschnitt 4.2 bzw. 4.3 benannten Bedingungen erfüllen. Im Rahmen dieser Bedingungen kann die Aufteilung und zeitliche Abfolge der Praktikantentätigkeit frei gestaltet

werden. Innerhalb der jeweils gewählten Tätigkeitsbereiche sollen die Studierenden entsprechend den Gegebenheiten des Ausbildungsbetriebes möglichst mehrere der zu jedem Tätigkeitsbereich beispielhaft angegebenen einzelnen Tätigkeitsfelder kennenlernen.

Eine Praktikumswoche entspricht der regulären Wochenarbeitszeit des jeweiligen Betriebes. Durch Urlaub, Krankheit oder sonstige persönliche Gründe ausgefallene Arbeitszeit muss nachgeholt werden. Ggf. sollte um Vertragsverlängerung gebeten werden, um einen begonnenen Praktikumsabschnitt zusammenhängend abschließen zu können.

Hochschulpraktikantinnen bzw. -praktikanten sind nicht berufsschulpflichtig. Eine freiwillige Teilnahme an betriebsinternem Unterricht darf die Tätigkeit am Arbeitsplatz nicht wesentlich zeitlich einschränken.

Die Aufteilung des gesamten Praktikums auf verschiedene Betriebe ist anzustreben. Die Tätigkeit innerhalb eines Betriebes sollte jedoch mindestens zwei zusammenhängende Wochen betragen.

Die jeweils vorgeschriebene Wochenzahl ist als Minimum zu betrachten. Es wird empfohlen, freiwillig weitere Praktikantentätigkeiten in einschlägigen Betrieben durchzuführen.

4.2 Vorpraktikum (Grundpraktikum)

4.2.1 Zielsetzung und Merkmale

Das Vorpraktikum (Grundpraktikum) dient dem Erwerb erster praktischer Erfahrungen in der industriellen Fertigung. Eingegliedert in ein Arbeitsumfeld von Auszubildenden, Facharbeitern, Meistern und Technikern mit überwiegend ausführendem Tätigkeitscharakter soll der Praktikant verschiedene grundlegende Fertigungsverfahren und -einrichtungen sowie betriebstechnische Abläufe kennen lernen.

Das Vorpraktikum soll nach einem vorab geplanten Ausbildungsprogramm unter fachkundiger Anleitung durchgeführt werden. Produktiver Einsatz von Praktikantinnen und Praktikanten soll nur zu dem Zweck erfolgen, ausgewählte Tätigkeiten realistisch kennen lernen zu können, und deshalb auf einen dafür jeweils angemessenen Umfang begrenzt bleiben. Andererseits sollen Praktikantinnen und Praktikanten aber auch nicht nur in einem reinen Ausbildungsumfeld (z.B. in einer Lehrwerkstatt) tätig sein, sondern durchaus auch betriebstechnische Abläufe in betriebstechnisch produktiver Umgebung kennen lernen.

Das Vorpraktikum verlangt keine Vorkenntnisse aus dem Studium und kann und soll deswegen vor Studienbeginn abgeleistet werden.

4.2.2 Gliederung des Vorpraktikums

Das Vorpraktikum ist fachlich gegliedert in folgende Erfahrungs- und Tätigkeitsbereiche:

VP1: Manuelle Fertigkeiten der industriellen Metall- und Kunststoffbearbeitung

Beispiele: Sägen, Feilen, Bohren, Gewindeschneiden, Biegen, Richten, Schmieden, Nieten, Löten, Schweißen, Brennschneiden.

VP2: Elektrotechnische und elektronische Werkstatt- und Betriebstätigkeiten

Beispiele: Herstellung von Bauteilen, Baugruppen, Geräten und Anlagen der Elektrotechnik und Elektronik; Montage, Wartung und Reparatur von elektrotechnischen und elektronischen Apparaten, Geräten, Anlagen und Systemen.

VP3: Industrielle spanende Fertigung mit Werkzeugmaschinen

Beispiele: Drehen, Fräsen, Schleifen.

VP4: Industrielle ur- und umformende Fertigung

Beispiele: Urformende Fertigungsverfahren: Gießen, Sintern, Kunststoffspritzen; Umformende Fertigungsverfahren: Biegen, Richten, Pressen, Walzen, Tiefziehen, Schmieden.

VP5: Mitwirkung in weiteren industriellen Betriebsabläufen

Beispiele: Montage, Qualitätskontrolle, Versuchs- und Prüftechnik, Anlagenbetrieb, Instandhaltung, Wartung, Reparatur.

4.2.3 Anerkennung, Nachweis und zeitliche Eingliederung des Vorpraktikums

Für die vollständige Anerkennung muss das Vorpraktikum folgende Bedingungen erfüllen:

1. Gesamtumfang von 8 Wochen.
2. Abdeckung von mindestens 3 Tätigkeitsbereichen mit jeweils mindestens 2 Wochen.
3. Aufteilung der verbleibenden 2 Wochen in beliebigen Anteilen.

Bei gemischter Tätigkeit innerhalb einer Arbeitswoche ist diese nach dem überwiegenden Anteil jeweils einem einzelnen Tätigkeitsbereich zuzuordnen.

Die vollständige Anerkennung des geforderten Vorpraktikums ist spätestens zur Zulassung zur Studienarbeit bzw. zu den Prüfungen des Wahlkompetenzfeldes nachzuweisen. Bei Durchführung des Studiums gemäß dem Musterstudienplan für die betroffenen Studiengänge heißt das im Regelfall bis zum Beginn des 4. Studiensemesters.

Da das Vorpraktikum schon vor Studienbeginn abgeleistet werden kann und soll, werden dafür im Studium keine Kreditpunkte (CP) vergeben und es sind im Rahmen der Regelstudienzeit auch keine besonderen Zeitabschnitte zur Nachholung eines nicht schon vor Studienbeginn abgeleisteten Vorpraktikums vorgesehen. Gegebenenfalls müssen betroffene Studierende die Nachholung des Vorpraktikums individuell in ihren Studienablauf einplanen.

Zum Verfahren der Anerkennung von abgeleistetem Vorpraktikum siehe Abschnitt 10 dieser Praktikumsordnung.

4.3 Fachpraktikum

4.3.1 Zielsetzung und Merkmale

Das Fachpraktikum dient dem Erwerb von Erfahrungen in typischen Aufgabenfeldern und Tätigkeitsbereichen von Absolventen des jeweiligen Studienganges in der beruflichen Praxis. Es ist gekennzeichnet durch die Eingliederung der Praktikantinnen und Praktikanten in ein Arbeitsumfeld von Ingenieuren oder entsprechend qualifizierten Personen mit überwiegend entwickelndem, planendem oder lenkendem Tätigkeitscharakter.

Praktikantinnen und Praktikanten sollen im Fachpraktikum möglichst weitgehend und aktiv beitragend integriert werden in die typische „Tagesarbeit“ ihres jeweiligen Arbeitsumfeldes. Dadurch sollen sie in engem Kontakt typische Aufgaben und Arbeitsweisen im Beruf stehender Ingenieure ihrer jeweiligen Fachrichtung kennen lernen und beobachten können.

Insofern soll sich der Tätigkeitscharakter im Fachpraktikum z.B. signifikant unterscheiden von der Durchführung einer Studien- oder Abschlussarbeit in einem Betrieb, die zwar auch unter betrieblichen Bedingungen stattfindet, bei der aber doch eher die eigenständige und abgeschlossene Bearbeitung eines bestimmten Themas im Vordergrund steht.

4.3.2 Gliederung des Fachpraktikums

Diese Praktikumsordnung schreibt für das Fachpraktikum keine verschiedenen Tätigkeitsbereiche nach fachlichen Unterscheidungsmerkmalen vor. Die fachliche Eignung eines beabsichtigten Tätigkeitsbereiches ergibt sich prinzipiell allein aus der Erfüllung der in 4.3.1 genannten allgemeinen Zielsetzungen und Merkmale sowie der Eignung des jeweiligen Betriebes gemäß Abschnitt 5.

Entscheidend für die Anerkennungsfähigkeit einer Praktikantentätigkeit ist, dass sie in einem typischen Aufgabenfeld oder Tätigkeitsbereich von Absolventen des jeweiligen Studienganges erfolgt.

In diesem Rahmen können und sollen die Studierenden die fachliche Orientierung ihres Fachpraktikums durchaus auch ihren persönlichen Studienschwerpunkten und Berufszielen anpassen. In allen Zweifelsfällen über die Anerkennungsfähigkeit einer beabsichtigten, eventuell spezielleren oder eher untypischen Praktikantentätigkeit empfiehlt sich jedoch dringend vorherige Rücksprache mit dem Praktikantenamt.

In jedem Fall muss das Fachpraktikum in seinem Gesamtumfang von 12 Wochen aber nachweislich eine gewisse Breite und Vielfalt von praktischer Ingenieur Tätigkeit abdecken. Für diesen Nachweis muss mindestens eines der folgenden Merkmale erfüllt werden:

- Verschiedene Unternehmen
- Die Ableistung des Fachpraktikums erfolgt in getrennten Abschnitten in mindestens zwei räumlich getrennten und organisatorisch voneinander unabhängigen Unternehmen. Hierbei ist die Beschäftigung in einem ähnlichen Tätigkeits- und Aufgabenspektrum in den unterschiedlichen Unternehmen zulässig. Für jedes einzelne Unternehmen werden dabei maximal 8 Wochen anerkannt.
- Verschiedene Abteilungen im gleichen Unternehmen
- Die Ableistung des Fachpraktikums erfolgt zwar in ein und demselben Unternehmen, dort aber in mindestens zwei klar voneinander abgegrenzten Abschnitten mit Eingliederung des Praktikanten in verschiedene Organisationseinheiten, die signifikant unterschiedliche Tätigkeits- und Aufgabenspektren bearbeiten. Für jeden einzelnen Abschnitt werden dabei maximal 8 Wochen anerkannt.
- Interdisziplinäre Praktikantentätigkeit
- Die Ableistung des Fachpraktikums erfolgt zwar in ein und demselben Betrieb und in organisatorischer Einbindung in ein und dieselbe Organisationseinheit, aber der Praktikant ist während und mit seiner Tätigkeit in besonderem Maße an interdisziplinären, abteilungsübergreifenden Aufgabenstellungen beteiligt. Er muss dabei Gelegenheit haben, neben seinem eigenen Tätigkeitsanteil an der betreffenden Aufgabenstellung auch deren Gesamtzielsetzung und die Arbeitsanteile von beteiligten Mitarbeitern aus anderen Organisationseinheiten des Betriebes sowie deren Vernetzung so intensiv kennen zu lernen, dass er diese interdisziplinären Aspekte in seinem Bericht angemessen darstellen kann (siehe Abschn. 7).

4.3.3 Anerkennung, Nachweis und zeitliche Eingliederung des Fachpraktikums

Für die vollständige Anerkennung muss das Fachpraktikum folgende Bedingungen erfüllen:

1. Gesamtumfang von 12 Wochen.
2. Erfüllung der allgemeinen Merkmale zur Zielsetzung und Durchführung gemäß Abschnitt 4.3.1.
3. Erfüllung von mindestens einem der Gliederungsmerkmale gemäß Abschnitt 4.3.2.

Die Erfüllung dieser Anforderung muss – insbesondere zur Anerkennung einer interdisziplinären Praktikantentätigkeit – durch entsprechende Aussagen des betreffenden Betriebszeugnisses belegt und im zugehörigen Praktikumsbericht deutlich gemacht werden.

Die vollständige Anerkennung des geforderten Fachpraktikums ist zur Zulassung zur Bachelor-Arbeit nachzuweisen.

Aufgrund der angestrebten qualifizierteren Tätigkeiten im Fachpraktikum wird dieses in der Regel wohl erst in der zweiten Hälfte des Bachelor-Studiums sinnvoll durchgeführt werden können. Grundsätzlich werden dafür aber auch Tätigkeiten anerkannt, die bereits vor Studienbeginn oder in einem frühen Studienabschnitt durchgeführt wurden, sofern sie die hier für das Fachpraktikum verlangten Merkmale erfüllen.

Im Musterstudienplan für die betroffenen Studiengänge ist die zeitliche Eingliederung des Fachpraktikums in den Studienablauf mit seinem Gesamtumfang von 12 Wochen in der ersten Hälfte des 7. Studiensemesters unmittelbar vor dem Beginn der Bachelor-Arbeit vorgesehen.

Für die geforderten 12 Wochen Fachpraktikum werden insgesamt 15 Kreditpunkte (CP) angerechnet. Für Teilleistungen des Fachpraktikums werden im jeweiligen Studiensemester 1,25 CP pro anerkannter Praktikumswoche angerechnet.

Zum Verfahren der Anerkennung von abgeleistetem Fachpraktikum siehe Abschnitt 10 dieser Praktikumsordnung.

5 Betriebe für das Praktikum

Das Praktikum ist ein wesentlicher Teil der Ausbildung zum Ingenieur. Betriebe, die Praktikumsplätze anbieten, sollen sich dieser Zielsetzung bewusst sein und ihr durch entsprechende Betreuung und Beschäftigung des Praktikanten gerecht werden.

Die im Vorpraktikum und im Fachpraktikum zu vermittelnden Kenntnisse und Erfahrungen können vornehmlich in mittleren oder großen Industriebetrieben in den Branchen Maschinenbau, Fahrzeugtechnik und Elektrotechnik erworben werden, aber auch in anderen Unternehmen, die

umfangreiche technische Anlagen betreiben.

Für das Vorpraktikum können auch produzierende Handwerksbetriebe geeignet sein. Nicht geeignet und deshalb nicht zugelassen sind jedoch Handwerksbetriebe des Wartungs- und Dienstleistungssektors.

Im Vorpraktikum muss der Betrieb über seine prinzipielle Eignung hinaus von der Industrie- und Handelskammer als Ausbildungsbetrieb für metalltechnische oder elektrotechnische Berufe anerkannt sein, und die Praktikantentätigkeit muss von einer mit der Ausbildungsleitung beauftragten Person betreut werden.

Für Teilabschnitte des Fachpraktikums können auch Ingenieurbüros und hochschulunabhängige Forschungseinrichtungen geeignet sein. Nicht zugelassen sind jedoch Institute von oder an Hochschulen.

Im Fachpraktikum muss die Betreuung der Praktikantentätigkeit durch eine Person mit Ingenieurqualifikation im Fachgebiet der jeweiligen Praktikantentätigkeit erfolgen.

Das Praktikantenamt vermittelt keine Praktikantenstellen. Die Suche nach und Bewerbung um geeignete Praktikantenstellen obliegt den Studierenden selber. Hinweise auf geeignete Betriebe können unter anderem folgenden Quellen entnommen werden:

- Aushänge am Praktikantenamt
- Hinweise auf Internet-Job-Börsen im Internet-Angebot des Praktikantenamtes
- Auflistung von bekannt gewordenen Praktikumsbetrieben im Internet-Angebot des Praktikantenamtes
- Informationsangebot der örtlichen Industrie- und Handelskammern und andere Informationsquellen über die regionale Wirtschaftsstruktur
- Erfahrungsaustausch unter Studierenden und sonstige persönliche Kontakte

Die Studierenden sind selbst verantwortlich für die Gewährleistung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung bezüglich Betriebseignung und Durchführung ihres Praktikums. Hierzu ist in jedem Falle im Vorfeld eine genaue Abklärung des vorgesehenen Praktikumsablaufes mit dem Betrieb erforderlich. Die Studierenden dürfen keinesfalls davon ausgehen, dass allein mit der Zusage eines Praktikumsplatzes durch einen Betrieb automatisch auch die Durchführung des Praktikums gemäß den hier festgelegten Anforderungen gesichert sei.

Zur Vermeidung von späteren Schwierigkeiten mit der Anerkennung empfiehlt sich in allen Zweifelsfällen vorherige Rücksprache mit dem Praktikantenamt.

6 Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen

6.1 Facharbeiter-Berufsausbildung und Ingenieur-Berufstätigkeit

Abgeschlossene einschlägige Facharbeiter-Berufsausbildungen (Lehren) werden mit bis zu 20 Wochen auf Vor- und Fachpraktikum angerechnet soweit sie hinreichend den Anforderungen dieser Ordnung entsprechen. Erforderlich sind entsprechende Zeugnisse sowie ggf. der durchlaufene Ausbildungsplan. Einschlägige praktische Berufstätigkeiten auf Ingenieur-Niveau werden ebenfalls mit bis zu 20 Wochen auf Vor- und Fachpraktikum angerechnet, jedoch maximal mit der Hälfte ihrer tatsächlichen zeitlichen Dauer. Erforderlich sind entsprechende Betriebszeugnisse oder Arbeitsbescheinigungen.

6.2 Erwerbstätigkeit während des Studiums (Werkstudententätigkeit)

Kurzzeitige, primär auf Erwerb gerichtete Tätigkeiten während des Studiums, für die der Betrieb in seinem Zeugnis nicht ausdrücklich die Durchführung einer „Praktikantentätigkeit“ bescheinigt (siehe Abschnitt 7), die aber dennoch im Sinne dieser Ordnung ausbildungsfördernd sind, werden mit insgesamt maximal 4 Wochen angerechnet, soweit sie in hier genannten Tätigkeitsbereichen und geeigneten Betrieben durchgeführt werden. Erforderlich sind entsprechende Arbeitsbescheinigungen und gemäß dieser Ordnung ausgeführte Praktikumsberichte, jedoch ohne Abzeichnung durch den Betrieb.

6.3 Anerkannte Praktika im gleichen Studiengang an deutschen wissenschaftlichen Hochschulen und Universitäten

Von Praktikantenämtern an deutschen wissenschaftlichen Hochschulen und Universitäten im gleichen Studiengang bereits anerkannte Praktikantentätigkeiten werden bei Wechsel der Hochschule in vollem Umfang angerechnet. Erforderlich ist der Anerkennungsnachweis der früheren Hochschule.

6.4 Sonstige an Hochschulen anerkannte Praktika

Alle anderen, nicht durch Abschn. 6.3 erfassten, anerkannten Praktika in anderen technischen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet soweit sie hinreichend den Anforderungen dieser Ordnung entsprechen. Erforderlich sind entsprechende Anerkennungsnachweise, ggf. auch Betriebszeugnisse, Informationen über die zugrunde liegende Praktikumsordnung und Berichte.

6.5 Fachpraktische Tätigkeiten in schulischer Ausbildung

Fachpraktische Ausbildungszeiten in schulischem Rahmen an Fachgymnasien Technik, an Technikerschulen und an entsprechenden Ausbildungsstellen, sowie betriebliche Ausbildungszeiten im Rahmen des Besuches einer Fachoberschule Technik werden mit maximal 4 Wochen auf das Vorpraktikum angerechnet, soweit sie die hier geforderten Tätigkeitsbereiche abdecken. 40 Schulstunden werden als eine Praktikumswoche gewertet. Erforderlich sind entsprechende Schulbescheinigungen, ggf. auch Ausbildungspläne der Schulen.

Betriebspraktika während des Besuchs allgemein bildender Schulen werden prinzipiell nicht angerechnet.

6.6 Technische Ausbildung und Diensttätigkeit bei der Bundeswehr

Wehrpflichtige, die ein technisches Studium anstreben, können eine Verwendung in technischen Ausbildungsreihen der Bundeswehr beantragen. Erbrachte Ausbildungs- und Dienstzeiten in Instandsetzungseinheiten, die mindestens dem Niveau der „Materialerhaltungsstufe II“ entsprechen, werden mit maximal 4 Wochen auf das Vorpraktikum angerechnet, soweit sie die hier geforderten Tätigkeitsbereiche abdecken. Erforderlich sind entsprechende „Allgemeine Tätigkeitsnachweise“ (ATN-Bescheinigung) oder frei formulierte Zeugnisse der Dienststelle sowie gemäß dieser Ordnung geführte Praktikantenberichte, jedoch ohne Unterschrift der Dienststelle. Die Ausstellung entsprechender Bescheinigungen und die Führung von Praktikantenberichten ist gemäß Erlass des Bundesministeriums für Verteidigung zulässig.

6.7 Technische Ausbildung im Zivildienst

Technische Ausbildungen im Zivildienst werden mit maximal 4 Wochen auf das Vorpraktikum angerechnet, soweit ihre Durchführung voll dieser Ordnung entspricht. Für die Anerkennung erforderlich sind eine Bescheinigung des Trägers über die durchgeführte Ausbildung sowie gemäß dieser Ordnung geführte Berichte, jedoch ohne Unterschrift der Ausbildungsstelle.

6.8 Technische Aus- und Weiterbildung in qualifizierten Fachkursen

Im Rahmen des Berufsförderungsdienstes der Bundeswehr werden unter der Bezeichnung „Arbeitsgemeinschaften“ qualifizierte technische Aus- und Weiterbildungskurse in der Freizeit angeboten. Gleichwertige Kursangebote gibt es auch von anderen Trägern. Die erfolgreiche Teilnahme an solchen Kursen wird mit maximal 4 Wochen auf das Vorpraktikum angerechnet, soweit sie den

hier geforderten Tätigkeitsbereichen entsprechen. Sofern die Anerkennung solcher Kurse angestrebt wird, empfiehlt sich vorherige Abklärung der Anerkennungsfähigkeit mit dem Praktikantenamt. Für die Anerkennung erforderlich sind eine Bescheinigung des Trägers über erfolgreiche Teilnahme sowie gemäß dieser Ordnung geführte Berichte, jedoch ohne Unterschrift der Ausbildungsstelle.

6.9 Ausnahmeregelungen

Behinderte Studierende können besondere Regelungen mit dem Praktikantenamt vereinbaren.

7 Berichterstattung über Praktikantentätigkeiten

Über die gesamte Dauer der Praktikantentätigkeit sind Berichte zu führen und zur Beantragung der Anerkennung dem Praktikantenamt vorzulegen.

Die Berichte sollen der Übung in der Darstellung technischer Sachverhalte dienen und müssen deshalb selbst verfasst sein. Sie können Arbeitsabläufe, Einrichtungen, Werkzeuge und so weiter beschreiben und Notizen über Erfahrungen bei den ausgeübten Tätigkeiten enthalten, soweit solche Angaben nicht den Geheimhaltungsvorschriften des betreffenden Betriebes unterliegen.

Die Berichte müssen eigene Tätigkeiten, Beobachtungen und Erkenntnisse der Praktikantin bzw. des Praktikanten wiedergeben. Allgemeine Darstellungen ohne direkten Bezug zur eigenen Tätigkeit (z.B. Abschriften aus Fachkundebüchern oder anderen Praktikantenberichten) werden nicht anerkannt. Im Sinne eines technischen Berichtes ist eine knappe und prägnante Darstellung anzustreben und von den Möglichkeiten bildlicher Darstellung in Form von eigenen Skizzen, Werkstattzeichnungen, Diagrammen usw. Gebrauch zu machen. Auf die Verwendung von Fremdmaterial, Prospekten usw. soll verzichtet werden.

Im Vorpraktikum muss wöchentlich eine nach Tagen gegliederte Tätigkeitsübersicht und ein Arbeitsbericht über eine ausgeführte Tätigkeit mit einem Umfang von ein bis zwei DIN A4-Seiten inklusive Bildern verfasst werden. Hierfür eignen sich z.B. vorgedruckte Berichtshefte für die gewerbliche Ausbildung (Beispiel siehe Anlage).

Im Fachpraktikum sollen keine Tagesaufzeichnungen, sondern zusammenfassende Berichte über ganze Praktikumsabschnitte oder ausgewählte Teilaufgaben innerhalb eines Praktikumsabschnittes mit einem der Wochenzahl entsprechenden Gesamtumfang erstellt werden. Sofern der Betrieb dies gestattet, können hierbei auch Berichte verwendet werden, die im Rahmen der

Praktikantentätigkeit bereits für den Betrieb erstellt wurden. Einem mehrere Wochen abdeckenden Gesamtbericht ist eine Übersicht über die fachliche und zeitliche Gliederung des Praktikumsabschnittes und eine kurze Beschreibung des Betriebes bzw. des Tätigkeitsbereiches voranzustellen. Ein Gesamtbericht muss inklusive Bildern einen Umfang von ein bis zwei DIN A4-Seiten pro Woche haben.

Abgesehen von den in Abschnitt 6 genannten Ausnahmen müssen alle Berichte durch die im Betrieb mit der Betreuung beauftragte Person mit Namen, Datum und Stempel abgezeichnet werden.

8 Zeugnisse über Praktikumsabschnitte

Zur Beantragung der Anerkennung von Praktikumsabschnitten ist neben den Berichten ein Zeugnis des Betriebes über die Durchführung des Praktikumsabschnittes im Original zur Einsicht vorzulegen und als Kopie abzugeben. Dieses Zeugnis sollte in eigener Gestaltung des Betriebes ausgestellt sein. Es kann auch ein im Praktikantenamt erhältlich Vordruck verwendet werden (siehe Anlage).

Das Zeugnis muss folgende Angaben enthalten:

- Ausbildungsbetrieb, ggf. Abteilung, Ort, Branche
- Name, Vorname, Geburtstag und -ort der Praktikantin bzw. des Praktikanten
- Beginn und Ende der Praktikantentätigkeit
- Aufschlüsselung der Tätigkeiten nach Tätigkeitsbereich bzw. Tätigkeitsart und Dauer
- explizite Angabe der Anzahl der Fehltag, auch wenn keine Fehltag angefallen sind.

Aus der Formulierung des Zeugnisses muss eindeutig hervorgehen, dass es sich auf eine Praktikantentätigkeit bezieht, z.B. durch die Überschrift „Praktikumszeugnis“ und/oder die Aussage, dass die Studierende bzw. der Studierende als „Praktikantin“ bzw. als „Praktikant“ tätig war. Das Zeugnis soll auch eine Bewertung der Tätigkeit und der Berichtsheftführung enthalten.

9 Praktikum im Ausland

Die Durchführung von Praktikantentätigkeiten teilweise oder gänzlich im Ausland ist zulässig und wird ausdrücklich empfohlen. Entsprechende Tätigkeiten müssen jedoch in allen Punkten dieser Ordnung entsprechen.

Bei einem Auslandspraktikum können das Zeugnis und der Bericht auch in Englisch abgefasst sein. Falls das Zeugnis nicht in Deutsch oder Englisch abgefasst ist, ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.

Neben der eigenen Suche nach einem Praktikantenplatz im Ausland kann auch auf die Vermittlung durch verschiedene Austauschprogramme – z.B. durch den Deutschen Akademischen Austauschdienst DAAD im Rahmen des IAESTE-Programms – zurückgegriffen werden. Die Vermittlung solcher Plätze stellt jedoch nicht automatisch sicher, dass der jeweilige Platz den hier gestellten Anforderungen genügt. Dies muss vom Interessenten gemäß Abschnitt 4 im Einzelfall selber abgeklärt werden.

10 Anerkennungsverfahren

Die Beantragung der Anerkennung von Praktikantentätigkeiten, die vor Studienbeginn durchgeführt wurden (Vorpraktikum gemäß 4.2 sowie ggf. Fachpraktikum gemäß 4.3 und Ersatzzeiten gemäß 6), erfolgt erst nach Aufnahme des Studiums in einem dafür festgelegten Zeitraum während des 1. Studienseesters.

Die Unterlagen über Praktikumsabschnitte, die während des Studiums durchgeführt werden, sind spätestens innerhalb eines Jahres nach Abschluss zur Beantragung der Anerkennung vorzulegen.

Zur Beantragung der Anerkennung ist ein Antragsvordruck auszufüllen, in dem der Praktikumsabschnitt bezeichnet und dessen Zuordnung zu den geforderten Tätigkeitsbereichen angegeben wird (siehe Anlage). Der Antragsvordruck ist zusammen mit einer Zeugniskopie und den Originalberichten in einer dafür vorgeschriebenen Mappe abzugeben. Das Originalzeugnis ist begleitend zur Einsicht vorzulegen. Nach Durchsicht bestätigt das Praktikantenamt die durchgeführte Anerkennung auf dem Antragsbogen bzw. lädt in Zweifelsfragen zur Rücksprache ein. Die Studierende bzw. der Studierende erhält anschließend alle Unterlagen zurück und hat sie bis zum Studierendende aufzubewahren.

Im Praktikantenamt wird für alle Studierenden eine Akte geführt, in der alle ausgesprochenen Anerkennungen fortlaufend vermerkt und die Einhaltung der Anforderungen dieser Ordnung geprüft werden. Über anerkannte Praktikumsabschnitte werden dem Prüfungsamt entsprechende Bescheinigungen übermittelt. Bei Verlassen der Hochschule ohne Abschluss werden solche Bescheinigungen auch zu Händen des Studierenden ausgestellt.

11 Übergangsregelungen

Praktikumszeiten, die in den betroffenen Studiengängen bereits vor dem Inkrafttreten dieser Praktikumsordnung anerkannt wurden, werden automatisch übernommen als Anerkennung gemäß dieser Praktikumsordnung.

Praktikumszeiten, die in einer Übergangszeit bis zum 30.9.2005 begonnen wurden oder werden, können auf Wunsch gemäß der für den jeweiligen Studiengang früher gültigen Praktikumsordnung beurteilt und entsprechend anerkannt werden.

Praktikumszeiten, die ab dem 1.10.2005 begonnen werden, werden ausschließlich gemäß dieser Praktikumsordnung beurteilt und anerkannt.

Anhang:

- A1: Vordruck des Praktikantenamtes für ein Praktikumszeugnis
- A2: Vordruck MEC für die Beantragung einer Praktikumsanerkennung im Studiengang Mechatronik
- A3: Vordruck PuL für die Beantragung einer Praktikumsanerkennung im Studiengang Produktion und Logistik
- A4: Beispiel für Wochenbericht im Vorpraktikum

A1: Vordruck des Praktikantenamtes für ein Praktikumszeugnis

Ausbildungsbetrieb _____
 Anschrift _____
 Abteilung _____ Branche _____
 Telefon _____ Internetadresse www. _____

Praktikantenzeugnis

Herr/Frau _____
 geboren am _____
 wohnhaft in _____
 wurde vom _____ bis zum _____ zu seiner/ihrer praktischen
 Unterweisung als Hochschulpraktikant/in wie folgt eingesetzt:

von	bis	Wochen	Art der Beschäftigung
Gesamte Wochenzahl			

Fehltage während der Beschäftigungsdauer: _____
 Bewertung der Tätigkeiten des/der Praktikanten/in:

 Bewertung der Berichtsheftführung:

_____ Ort und Datum

_____ Firmenstempel und Unterschrift

A2: Vordruck MEC für die Beantragung einer Praktikumsanerkennung im Studiengang Mechatronik (MEC)

Universität Hannover MEC

Praktikantenamt der Fakultät für Maschinenbau und der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik

Mechatronik B.Sc.

Praktikumsanerkennung

gemäß Praktikumsordnung Maschinenbau MB-B-PrakO 2004

Ich bitte um Anerkennung von

- Praktikum: Wochen
- Ersatzzeiten: Wochen
(Schulische Ausbildung, Bundeswehr, Zivildienst, Fachkurse, Berufsausbildung, an anderen Hochschulen anerkannte Praktika*, Erwerbstätigkeit*) * Erläuterungen bitte auf der Rückseite

Name
Vorname
Matr.-Nr.

Praktikumsbeginn	Praktikumsende	Bitte freilassen
.....	

_____ Datum Unterschrift der/des Studierenden

Firmenname		Branche	
.....		
PLZ	Ort	Land	Internetadresse
.....	WWW:
Telefon			
.....			
Bemerkungen: Hier können Sie Informationen für andere Studierende zu dem Unternehmen oder das Praktikum selbst zur Verfügung stellen			
.....			

Zuordnung der Tätigkeiten im Vorpraktikum

- VP1** Wochen Manuelle Fertigung
- VP2** Wochen Elektrotechnische Werkstatt- und Betriebstätigkeit
- VP3** Wochen Spanende Fertigung mit WZM
- VP4** Wochen Ur- und umformende Fertigung
- VP5** Wochen Weitere Betriebsabläufe

Zuordnung der Tätigkeiten im Fachpraktikum

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Praktikum in verschiedenen Unternehmen/ Praktikum in verschiedenen Abteilungen

1. Abteilung: Wochen (max. 8 Wochen)
Tätigkeitsbereich: | <input type="checkbox"/> Praktikum mit interdisziplinärer Aufgabenstellung

Interdisziplinäre Tätigkeit Wochen
Tätigkeitsbereiche: |
| 2. Abteilung: Wochen (max. 8 Wochen)
Tätigkeitsbereich: | |

Die nachfolgend ausgesprochene Praktikumsanerkennung gilt als Beleg für ein anerkanntes Praktikum und ist bis zum Studienende aufzubewahren !

- Das Praktikum wird wie beantragt anerkannt.
- Das Praktikum wird angerechnet auf begrenzt erkennbare Ersatzzeiten
- Das Praktikum wird mit Wochen wie nebenstehend anerkannt:
- Zur Anerkennung bitte Rücksprache.
- Zur Anerkennung bitte Nachbesserung.
- Das Praktikum wird nicht anerkannt.
- Bitte Anmerkungen auf der Rückseite beachten.
- Aufnahme in Datenbank
 Tätigkeitscode:

8 Wochen Vorpraktikum abgeleistet

20 Wochen Gesamtpraktikum abgeleistet

_____ Datum Unterschrift des Praktikantenamtes

Bitte in Druckschrift und vollständig ausfüllen!

Vermerke des Praktikantenamtes

A4: Beispiel für Wochenbericht im Vorpraktikum

Name des/der Praktikanten/in	
Woche vom/bis/Jahr	Ausbildungsabteilung

Tag	Ausgeführte Arbeiten, Unterricht, Unterweisungen usw.	Einzelstunden	Gesamtstunden
Montag	Fertigen der Teile 1 und 2 der Zwinge		
		3	7,5
	Materialbeschaffung, Sägen, Fräsen	4,5	
	Anreißen, Bohren, Senken, Gewindeschneiden, Reiben		
Dienstag	Fertigen d. Spindel: Drehen, Gewindeschneiden, Bohren, Reiben	4,5	
	Hartlöten des Winkels und Nachbearbeitung durch Feilen	2	7,5
	Montage der Zwinge inklusive Vernieten des Tellers	1	
Mittwoch	Fräsen von Schraubstockteilen:		
		5	7,5
	2 Backen und Grundplatte	2,5	
	2 Führungsleisten		
Donnerstag	Drehen der Schraubstockspindel	2	
			7,5
	Anreißen, Bohren, Senken, Gewindeschneiden div. Schraubstockteile	5,5	
Freitag	Bohren, Reiben, Verstiften diverser Schraubstockteile	3	
	Anpassen d. Schraubstockteile u. Montage d. Schraubstocks	1,5	5
	Aufräumen der Werkstatt und des Arbeitsplatzes	0,5	
Wochenstunden			35

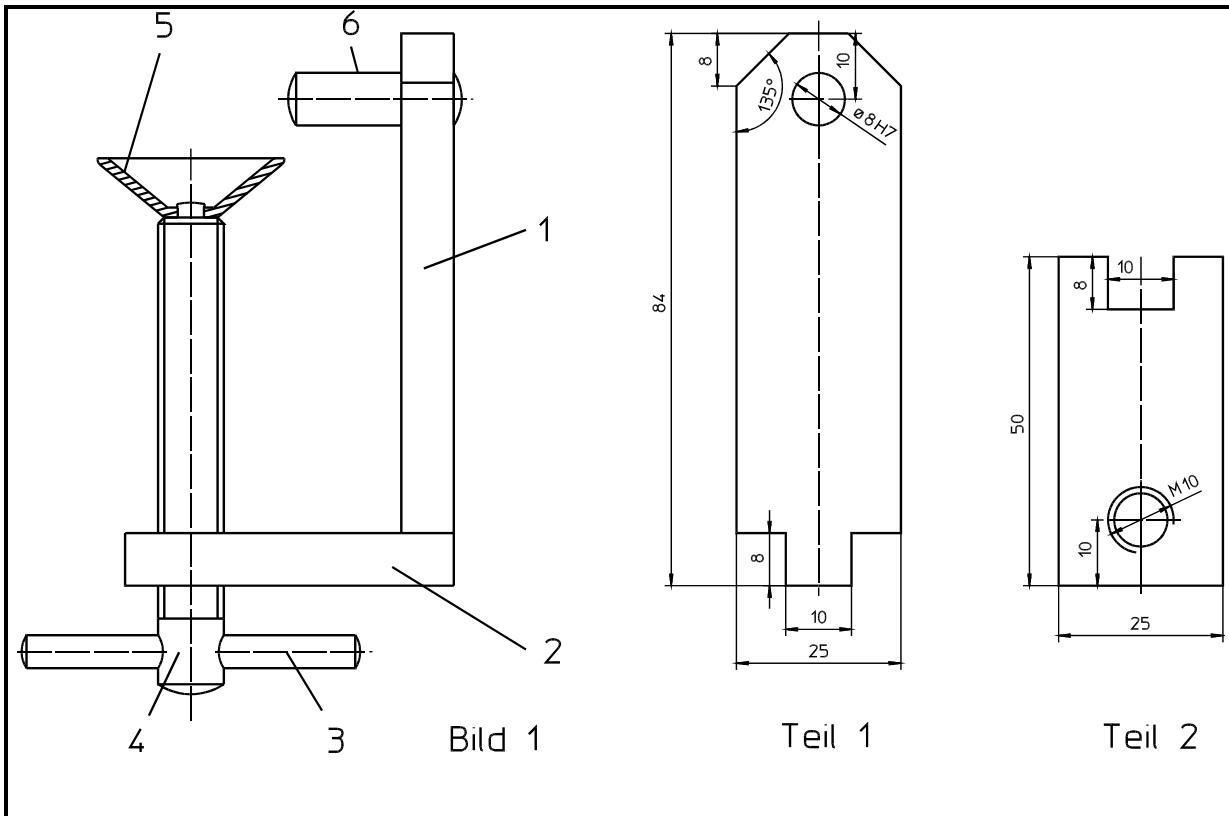
Herstellung einer Zwinge für einen Schraubstock

Die Zwinge (Bild 1) besteht aus sechs Teilen. Der Winkel wird aus St 37 gefertigt, indem eine Zapfenplatte, Teil 1, und eine Nutplatte, Teil 2, aus Fl 25x8x86 bzw. Fl 25x8x52 gefräst werden, so dass der Zapfen gleitend in die Nut passt. Der Zylinderstift 8m6x24, Teil 6, aus St 50 wird in das Teil 1 mit einer festen Übergangspassung (8 H7) eingesetzt. Dafür wird in das Teil 1 ein 7,8 mm großes Loch gebohrt, das auf die Größe 8 H7 mit feiner Reibahle aufgerieben wird. Die Passung wird mit einem Grenzlehrdorn überprüft.

Um die Gewindebohrung im Teil 2 herzustellen, wird zuerst ein Kernloch von 8,5 mm gebohrt. Anschließend wird das Kernloch angefast, damit die Gewindebohrer besser ange setzt werden können. Mit einem dreigängigen Satz Gewindebohrer wird abschließend von Hand das Innengewinde mit dem Durchmesser M10 in die Bohrung geschnitten. Nachdem beide Teile gereinigt worden sind, werden sie durch Hartlöten zu einem Winkel verbunden. Der Winkel wird abschließend auf Maß gefeilt und geschlichtet.

Die Spindel wird an einer Universaldrehmaschine gefertigt. Als Halbzeug wird ein kurzspaniger Rundstahl verwendet. Zuerst wird die Spindel durch Längs- und Plandrehen auf ihre Form gebracht. Danach werden die Fasen mit einem 45°-Meißel und die Rundungen mit einem Radiusdrehmeißel gedreht. Das Außengewinde lässt sich entweder mit einem Gewindeschneideisen mit Hilfe des Reitstocks oder mit einem entsprechend geformten Drehmeißel fertigen, indem Steigung und Drehzahl auf das zu schneidende Gewinde abgestimmt werden. Das erste Verfahren bietet sich besonders bei metrischen ISO-Gewinden an, so dass auf diese Weise ein M10 Gewinde auf die Spindel geschnitten wird. Auf die gleiche Art und Weise wie zuvor der Zylinderstift in die Zapfenplatte eingesetzt wurde, wird der Zylinderstift 5m6x50, Teil 3, in die Spindel eingepasst.

Der Spannteller, Teil 5, wird den Praktikanten und Praktikantinnen bereits fertig zur Verfügung gestellt. Der Teller wird mit der Spindel vernietet, indem der kleine Zapfen der Spindel mit einem Hammer und einem Dorn so verformt wird, dass der Teller gegen Herunterfallen gesichert ist, aber auf der Spindelspitze trotzdem beweglich bleibt.



Für die Richtigkeit

Datum, Unterschrift des/der Praktikanten/in

Datum, Unterschrift und Stempel des Ausbildenden bzw. Ausbilders

Der Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik hat die nachfolgende Gemeinsame Praktikumsordnung für die Studiengänge Elektrotechnik, Elektrotechnik mit der Studienrichtung Technische Informatik und Elektrotechnik und Informationstechnik beschlossen. Das Präsidium der Universität Hannover hat die Gemeinsame Praktikumsordnung am 20.04.2005 genehmigt. Die Praktikumsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in diesem Verkündungsblatt in Kraft.

**Gemeinsame Praktikumsordnung der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik
für die Studiengänge
Elektrotechnik
Elektrotechnik mit der Studienrichtung Technische Informatik
und
Elektrotechnik und Informationstechnik
ET-PrakO 2004**

Inhalt

- 1 Gültigkeit der vorliegenden Praktikumsordnung
 - 2 Aufgaben des Praktikantenamtes
 - 3 Zweck des Praktikums
 - 4 Gliederung des Praktikums
 - 4.1 Gesamtumfang
 - 4.2 Vorpraktikum (Grundpraktikum)
 - 4.3 Fachpraktikum
 - 5 Betriebe für das Praktikum
 - 6 Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen
 - 6.1 Facharbeiter-Berufsausbildung und Ingenieur-Berufstätigkeit
 - 6.2 Erwerbstätigkeit während des Studiums (Werkstudententätigkeit)
 - 6.3 Anerkannte Praktika im gleichen Studiengang an deutschen wissenschaftlichen Hochschulen und Universitäten
 - 6.4 Sonstige an Hochschulen anerkannte Praktika
 - 6.5 Fachpraktische Tätigkeiten in schulischer Ausbildung
 - 6.6 Technische Ausbildung und Diensttätigkeit bei der Bundeswehr
 - 6.7 Technische Ausbildung im Zivildienst
 - 6.8 Technische Aus- und Weiterbildung in qualifizierten Fachkursen
 - 6.9 Ausnahmeregelungen
 - 6.10 Anrechnung von Ersatzzeiten im Master-Studium
 - 7 Berichterstattung über Praktikantentätigkeiten
 - 8 Zeugnisse über Praktikumsabschnitte
 - 9 Praktikum im Ausland
 - 10 Anerkennungsverfahren
 - 11 Übergangsregelungen
- Anhang: A1 Vordruck des Praktikantenamtes für ein Praktikumszeugnis
 A2 Vordruck für die Beantragung einer Praktikumsanerkennung
 A3 Beispiel für Wochenbericht im Grundpraktikum

**Gemeinsame Praktikumsordnung
der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik
der Universität Hannover**
**für die Studiengänge Elektrotechnik,
Elektrotechnik mit der Studienrichtung
Technische Informatik und
Elektrotechnik und Informationstechnik**
ET-PrakO 2004

1 Gültigkeit dieser Praktikumsordnung

Die Universität Hannover verlangt in ihrer Gemeinsamen Prüfungsordnung für die hier angesprochenen Studiengänge Elektrotechnik, Elektrotechnik und Technische Informatik sowie Elektrotechnik und Informationstechnik mit Gültigkeit ab Wintersemester 04/05 die Ableistung berufspraktischer Tätigkeiten, die durch diese Praktikumsordnung näher geregelt wird. Die Gesamtheit dieser berufspraktischen Tätigkeiten wird im Folgenden als „das Praktikum“ bezeichnet.

Genauso wie die Prüfungsordnung gilt auch diese Praktikumsordnung mit ihrem Inkrafttreten uneingeschränkt für alle Studierenden der Fakultät, auch diejenigen, die ihr Studium zu einem früheren Zeitpunkt unter der Gültigkeit einer früheren Prüfungsordnung und Praktikumsordnung begonnen haben. Näheres hierzu regelt Abschnitt 11 dieser Praktikumsordnung.

2 Aufgaben des Praktikantenamtes

Die Anerkennung des Praktikums erfolgt durch das gemeinsame Praktikantenamt der Fakultät für Maschinenbau und der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik nach dem in dieser Praktikumsordnung festgelegten Verfahren.

Darüber hinaus berät das Praktikantenamt im Vorfeld in allen Fragen zur Planung und Durchführung des Praktikums. Um spätere Schwierigkeiten bei der Anerkennung des Praktikums zu vermeiden, empfiehlt sich in allen Zweifelsfällen vorherige Rücksprache mit dem Praktikantenamt.

3 Zweck des Praktikums

Im Praktikum sollen die Studierenden allgemeine Kenntnisse und Erfahrungen sammeln, die letztlich für den Berufseintritt und die erste Orientierung in der späteren Berufstätigkeit bedeutsam sind und ihrer Natur nach nur in einem typischen betrieblichen Umfeld im Kreise von einschlägig Berufstätigen gewonnen werden können.

Als Vorbereitung auf das Studium sollen die künftigen Studierenden im Vorpraktikum schon vor Studienbeginn erste praktische Erfahrungen in der

industriellen Fertigung und in industriellen informationstechnischen Anwendungen erwerben.

Im Verlauf des Studiums soll das Fachpraktikum das Studium ergänzen, indem es ermöglicht, erworbene Kenntnisse in ihrem Praxisbezug zu vertiefen und bereits in einem gewissen Umfang produktiv anzuwenden.

Ein wesentlicher Aspekt des Praktikums liegt auch im Erfassen der soziologischen Seite des Betriebsgeschehens. Die Studierenden sollen den Betrieb, in dem sie tätig sind, als Sozialstruktur verstehen und insbesondere das Verhältnis zwischen Führungskräften und Mitarbeitern kennen lernen.

Durch den freigegebenen Gestaltungsspielraum bei der Durchführung des Praktikums können unterschiedliche Schwerpunkte in der Zielsetzung des Praktikums betont werden.

Als Orientierungshilfe für Entscheidungen in der Studienplanung und -schwerpunktbildung dient das Praktikum vornehmlich dann, wenn schon früh im Studium in mehreren kürzeren Abschnitten eine größere Zahl von signifikant unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen kennen gelernt wird.

Als Vertiefung erworbener Studienkenntnisse, berufsüberleitend und als Hilfe bei Entscheidungen im Rahmen des Berufseintritts dient das Praktikum vornehmlich dann, wenn das gesamte Fachpraktikum oder ein großer Teil davon zeitlich relativ spät und organisatorisch zusammenhängend als sogenannte „interdisziplinäre Praktikantentätigkeit“ gemäß Abschnitt 4.3 durchgeführt wird.

4 Gliederung des Praktikums

4.2 Gesamtumfang

Für die verschiedenen, hier betroffenen Studiengänge muss jeweils der nachfolgend genannte Gesamtumfang als abgeleistetes Praktikum anerkannt werden:

Diplom-Studiengänge:

24 Wochen, bestehend aus 8 Wochen Vorpraktikum (Grundpraktikum) und 16 Wochen Fachpraktikum

Bachelor-Studiengang:

8 Wochen Vorpraktikum (Grundpraktikum)

Master-Studiengang:

16 Wochen Fachpraktikum, zusätzlich zum Praktikum für den vorhergehenden Bachelor-Abschluss (zur eventuellen Anrechnung von Ersatzzeiten siehe Abschnitt 6.10)

In den Diplom-Studiengängen wird die Anerkennung des Vorpraktikums spätestens zum Abschluss der Diplom-Vorprüfung verlangt. Alle anderen Praktikumsleistungen müssen spätestens

zum Abschluss der jeweiligen Abschlussprüfung anerkannt werden.

Das Praktikum ist bezüglich seiner fachlichen Ausrichtung aufgeteilt in das so genannte Vorpraktikum (Grundpraktikum) und das so genannte Fachpraktikum. Für die Anerkennung als Vorpraktikum bzw. als Fachpraktikum müssen Praktikantentätigkeiten die in Abschnitt 4.2 bzw. 4.3 benannten Bedingungen erfüllen. Im Rahmen dieser Bedingungen kann die Aufteilung und zeitliche Abfolge der Praktikantentätigkeit frei gestaltet werden. Innerhalb der jeweils gewählten Tätigkeitsbereiche sollen die Studierenden entsprechend den Gegebenheiten des Ausbildungsbetriebes möglichst mehrere der zu jedem Tätigkeitsbereich beispielhaft angegebenen einzelnen Tätigkeitsfelder kennenlernen.

Eine Praktikumswoche entspricht der regulären Wochenarbeitszeit des jeweiligen Betriebes. Durch Urlaub, Krankheit oder sonstige persönliche Gründe ausgefallene Arbeitszeit muss nachgeholt werden. Ggf. sollte um Vertragsverlängerung gebeten werden, um einen begonnenen Praktikumsabschnitt zusammenhängend abschließen zu können.

Hochschulpraktikantinnen bzw. -praktikanten sind nicht berufsschulpflichtig. Eine freiwillige Teilnahme an betriebsinternem Unterricht darf die Tätigkeit am Arbeitsplatz nicht wesentlich zeitlich einschränken.

Die Aufteilung des gesamten Praktikums auf verschiedene Betriebe ist anzustreben. Die Tätigkeit innerhalb eines Betriebes sollte jedoch mindestens zwei zusammenhängende Wochen betragen.

Die jeweils vorgeschriebene Wochenzahl ist als Minimum zu betrachten. Es wird empfohlen, freiwillig weitere Praktikantentätigkeiten in einschlägigen Betrieben durchzuführen.

4.2 Vorpraktikum (Grundpraktikum)

4.2.1 Zielsetzung und Merkmale

Das Vorpraktikum (Grundpraktikum) dient dem Erwerb erster praktischer Erfahrungen in der industriellen Fertigung und in industriellen informationstechnischen Anwendungen. Eingegliedert in ein Arbeitsumfeld von Auszubildenden, Facharbeitern, Meistern und Technikern mit überwiegend ausführendem Tätigkeitscharakter soll der Praktikant verschiedene grundlegende Fertigungsverfahren und -einrichtungen sowie industrielle informationstechnische Anwendungen kennen lernen.

Das Vorpraktikum soll nach einem vorab geplanten Ausbildungsprogramm unter fachkundiger Anleitung durchgeführt werden. Produktiver Einsatz von Praktikantinnen und Praktikanten soll nur zu dem Zweck erfolgen, ausgewählte Tätigkeiten realistisch kennen lernen zu können, und deshalb

auf einen dafür jeweils angemessenen Umfang begrenzt bleiben. Andererseits sollen Praktikantinnen und Praktikanten aber auch nicht nur in einem reinen Ausbildungsumfeld (z.B. in einer Lehrwerkstatt) tätig sein, sondern durchaus auch betriebstechnische Abläufe in betriebstechnisch produktiver Umgebung kennen lernen.

Das Vor-/Grundpraktikum verlangt keine Vorkenntnisse aus dem Studium und kann und soll deswegen vor Studienbeginn abgeleistet werden.

4.2.2 Gliederung des Vorpraktikums

Das Vorpraktikum soll nach Möglichkeit die folgenden Erfahrungs- und Tätigkeitsbereiche umfassen:

VP1: Industrielle Metall- und Kunststoffbearbeitung von Hand und mit Werkzeugmaschinen

Beispiele: Spanende, umformende und urformende Fertigungsverfahren; thermische Füge- und Trennverfahren; Montage von mechanischen Baugruppen; Qualitätsprüfung.

VP2: Elektrotechnische Werkstatt- und Betriebs-tätigkeiten

Beispiele: Herstellung von Bauteilen, Baugruppen, Geräten und Anlagen der Elektrotechnik; Montage, Wartung und Reparatur von elektrotechnischen Apparaten, Geräten, Anlagen und Systemen; Qualitätsprüfung.

VP3: Industrielle informationstechnische Anwendungen

Beispiele: Messen, Prüfen und Signalauswertung elektrischer Größen in technischen Systemen; Installation und Test von Hard- und Software-Komponenten in industriellem Umfeld; Programmierung industrieller informationstechnischer Systeme, z.B. SPS- oder CNC-Programmierung.

4.2.3 Anerkennung, Nachweis und zeitliche Eingliederung des Vorpraktikums

Für die vollständige Anerkennung muss das Vorpraktikum folgende Bedingungen erfüllen:

1. Gesamtumfang von 8 Wochen.
2. Abdeckung von mindestens 2 der genannten 3 Tätigkeitsbereiche mit jeweils mindestens 2 Wochen.
3. Aufteilung der verbleibenden 4 Wochen in beliebigen Anteilen auf die genannten Tätigkeitsbereiche.

Bei gemischter Tätigkeit innerhalb einer Arbeitswoche ist diese nach dem überwiegenden Anteil

jeweils einem einzelnen Tätigkeitsbereich zuzuordnen.

Die vollständige Anerkennung des geforderten Vorpraktikums ist in den Diplom-Studiengängen zum Abschluss der Diplom-Vorprüfung nachzuweisen und im Bachelor-Studiengang zum Abschluss der Bachelor-Prüfung.

Da das Vorpraktikum schon vor Studienbeginn abgeleistet werden kann und soll, werden dafür im Studium keine Kreditpunkte (CP) vergeben und es sind im Rahmen der Regelstudienzeit auch keine besonderen Zeitabschnitte zur Nachholung eines nicht schon vor Studienbeginn abgeleisteten Vorpraktikums vorgesehen. Gegebenenfalls müssen betroffene Studierende die Nachholung des Vorpraktikums individuell in ihren Studienablauf einplanen. Diese Nachholung sollte aber so früh wie möglich erfolgen. Insbesondere sollte im Bachelor-Studiengang die Nachholung des Vorpraktikums keinesfalls bis zum Abschluss des gesamten Studiums aufgeschoben werden, sondern spätestens vor Beginn der Bachelor-Arbeit abgeschlossen sein.

4.3 Fachpraktikum

4.3.1 Zielsetzung und Merkmale

Das Fachpraktikum dient dem Erwerb von Erfahrungen in typischen Aufgabenfeldern und Tätigkeitsbereichen von Absolventen des jeweiligen Studienganges in der beruflichen Praxis. Es ist gekennzeichnet durch die Eingliederung des Praktikanten in ein Arbeitsumfeld von Ingenieuren oder entsprechend qualifizierten Personen mit überwiegend entwickelndem, planendem oder lenkendem Tätigkeitscharakter.

Praktikantinnen und Praktikanten sollen im Fachpraktikum möglichst weitgehend und aktiv beitragend integriert werden in die typische „Tagesarbeit“ ihres jeweiligen Arbeitsumfeldes. Dadurch sollen sie in engem Kontakt typische Aufgaben und Arbeitsweisen im Beruf stehender Ingenieure ihrer Fachrichtung kennen lernen und beobachten können.

Insofern soll sich der Tätigkeitscharakter im Fachpraktikum z.B. signifikant unterscheiden von der Durchführung einer Studien- oder Abschlussarbeit in einem Betrieb, die zwar auch unter betrieblichen Bedingungen stattfindet, bei der aber doch eher die eigenständige und abgeschlossene Bearbeitung eines bestimmten Themas im Vordergrund steht.

4.3.2 Gliederung des Fachpraktikums

Diese Praktikumsordnung schreibt für das Fachpraktikum keine verschiedenen Tätigkeitsbereiche

nach fachlichen Unterscheidungsmerkmalen vor. Die fachliche Eignung eines beabsichtigten Tätigkeitsbereiches ergibt sich prinzipiell allein aus der Erfüllung der in 4.3.1 genannten allgemeinen Zielsetzungen und Merkmale sowie der Eignung des jeweiligen Betriebes gemäß Abschnitt 5.

Entscheidend für die Anerkennungsfähigkeit einer Praktikantentätigkeit ist, dass sie in einem typischen Aufgabenfeld oder Tätigkeitsbereich von Absolventen des jeweiligen Studienganges erfolgt.

Typische Aufgaben- oder Tätigkeitsfelder für Absolventen der hier betroffenen Studiengänge, in denen die Ableistung des Fachpraktikums ohne besondere Vorabgenehmigung anerkannt wird, benennt ein entsprechendes Merkblatt, das der Prüfungsausschuss der Fakultät herausgibt.

In diesem Rahmen können und sollen die Studierenden die fachliche Orientierung ihres Fachpraktikums durchaus ihren persönlichen Studenschwerpunkten und Berufszielen anpassen.

In allen Zweifelsfällen bezüglich der Anerkennungsfähigkeit einer beabsichtigten, eventuell spezielleren oder eher untypischen Praktikantentätigkeit ist aber unbedingt eine vorherige Zusage der Anerkennungsfähigkeit beim Praktikantenamt einzuholen. Letztlich liegt die Entscheidung über die Anerkennungsfähigkeit einer geplanten oder bereits durchgeführten Praktikantentätigkeit beim Prüfungsausschuss der Fakultät.

Das Fachpraktikum soll nach Möglichkeit eine gewisse Breite und Vielfalt praktischer Ingenieur-tätigkeit abdecken. Dies kann z. B. durch eines der folgenden Merkmale erreicht werden:

- Verschiedene Unternehmen: Die Ableistung des Fachpraktikums erfolgt in z.B. 2 getrennten Abschnitten in räumlich getrennten und organisatorisch voneinander unabhängigen Unternehmen.
- Verschiedene Abteilungen im gleichen Unternehmen: Die Ableistung des Fachpraktikums erfolgt zwar in ein und demselben Unternehmen, dort aber in z. B. 2 klar voneinander abgegrenzten Abschnitten mit Eingliederung des Praktikanten in verschiedene Organisationseinheiten, die signifikant unterschiedliche Tätigkeits- und Aufgabenspektren bearbeiten.
- Interdisziplinäre Praktikantentätigkeit: Die Ableistung des Fachpraktikums erfolgt zwar in ein und demselben Betrieb und in organisatorischer Einbindung in ein und dieselbe Organisationseinheit, aber der Praktikant ist während und mit seiner Tätigkeit in besonderem Maße an interdisziplinären, abteilungsübergreifenden Aufgabenstellungen beteiligt.

Er sollte dabei Gelegenheit haben, neben seinem eigenen Tätigkeitsanteil an der betreffenden Aufgabenstellung auch deren Gesamt-Zielsetzung und die Arbeitsanteile von beteiligten Mitarbeitern aus anderen Organisationseinheiten des Betriebes kennen zu lernen.

4.3.3 Anerkennung, Nachweis und zeitliche Eingliederung des Fachpraktikums

Für die vollständige Anerkennung muss das Fachpraktikum in den Diplom-Studiengängen und im Master-Studiengang folgende Bedingungen erfüllen:

4. Gesamtumfang von 16 Wochen.
5. Erfüllung der allgemeinen Merkmale zur Zielsetzung und Durchführung gemäß Abschnitt 4.3.1.
6. Zuordnung zu einem typischen Aufgaben- oder Tätigkeitsfeld oder vorherige Zusage der Anerkennungsfähigkeit gemäß Abschnitt 4.3.2.

Die vollständige Anerkennung des geforderten Fachpraktikums ist laut Prüfungsordnung erst zum Abschluss des Diplom- bzw. des Master-Studiums nachzuweisen. Es wird jedoch dringend empfohlen, das Fachpraktikum keinesfalls so lange aufzuschieben, sondern spätestens vor dem Beginn der Abschlussarbeit zu absolvieren.

Aufgrund der angestrebten qualifizierteren Tätigkeiten im Fachpraktikum wird dieses in der Regel in den Diplom-Studiengängen wohl erst nach abgeschlossener Vorprüfung bzw. innerhalb des Master-Studiums sinnvoll durchgeführt werden können. Grundsätzlich werden dafür aber auch Tätigkeiten anerkannt, die bereits vor Studienbeginn bzw. im Diplom-Studiengang während des Grundstudiums durchgeführt wurden, sofern sie die hier für das Fachpraktikum verlangten Merkmale erfüllen. Im Regelablauf ist eine zeitliche Eingliederung des gesamten Fachpraktikums in den Diplom-Studiengängen in das 9. und im Master-Studiengang in das 3. Studiensemester vor dem Beginn der Abschlussarbeit typisch.

Für die geforderten 16 Wochen Fachpraktikum werden insgesamt 24 Kreditpunkte (CP) angerechnet.

5 Betriebe für das Praktikum

Das Praktikum ist ein wesentlicher Teil der Ausbildung zum Ingenieur. Betriebe, die Praktikumsplätze anbieten, sollen sich dieser Zielsetzung bewusst sein und ihr durch entsprechende Betreuung und Beschäftigung des Praktikanten gerecht werden.

Die Eignung von Betrieben für die Durchführung von Praktikumsabschnitten ergibt sich grundsätzlich daraus, dass sie in der Lage sind, jeweils entsprechende Beschäftigungsmöglichkeiten anbieten zu können. Typisch sind mittlere oder größere Industriebetriebe in den Branchen Elektrotechnik, Maschinenbau und Fahrzeugtechnik sowie andere Unternehmen, die umfangreiche technische Anlagen betreiben.

Für das Vorpraktikum können auch produzierende Handwerksbetriebe geeignet sein. Nicht geeignet und deshalb nicht zugelassen sind jedoch Handwerksbetriebe des Wartungs- und Dienstleistungssektors.

Im Vorpraktikum muss der Betrieb über seine prinzipielle Eignung hinaus von der Industrie- und Handelskammer als Ausbildungsbetrieb für elektrotechnische oder metalltechnische Berufe anerkannt sein, und die Praktikantentätigkeit muss von einer mit der Ausbildungsleitung beauftragten Person betreut werden.

Für das Fachpraktikum können z. B. auch Ingenieurbüros und hochschulunabhängige Forschungseinrichtungen geeignet sein. Nicht zugelassen sind jedoch Institute von oder an Hochschulen.

Im Fachpraktikum muss die Betreuung der Praktikantentätigkeit durch eine Person mit Ingenieurqualifikation im jeweiligen Fachgebiet der Praktikantentätigkeit erfolgen.

Das Praktikantenamt vermittelt keine Praktikantenstellen. Die Suche nach und Bewerbung um geeignete Praktikantenstellen obliegt den Studierenden selber. Hinweise auf geeignete Betriebe können unter anderem folgenden Quellen entnommen werden:

- Aushänge am Praktikantenamt
- Hinweise auf Internet-Job-Börsen im Internet-Angebot des Praktikantenamtes
- Auflistung von bekannt gewordenen Praktikumsbetrieben im Internet-Angebot des Praktikantenamtes
- Informationsangebot der örtlichen Industrie- und Handelskammern und andere Informationsquellen über die regionale Wirtschaftsstruktur
- Erfahrungsaustausch unter Studierenden und sonstige persönliche Kontakte

Die Studierenden sind selbst verantwortlich für die Gewährleistung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung bezüglich Betriebseignung und Durchführung ihres Praktikums. Hierzu ist in

jedem Falle im Vorfeld eine genaue Abklärung des vorgesehenen Praktikumsablaufes mit dem Betrieb erforderlich. Die Studierenden dürfen keinesfalls davon ausgehen, dass allein mit der Zusage eines Praktikantenplatzes durch einen Betrieb automatisch auch die Durchführung des Praktikums gemäß den hier festgelegten Anforderungen gesichert sei.

Zur Vermeidung von späteren Schwierigkeiten mit der Anerkennung empfiehlt sich in allen Zweifelsfällen vorherige Rücksprache mit dem Praktikantenamt.

6 Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen

6.1 Facharbeiter-Berufsausbildung und Ingenieur-Berufstätigkeit

Abgeschlossene einschlägige Facharbeiter-Berufsausbildungen (Lehren) werden mit bis zu 24 Wochen auf Vor- und Fachpraktikum angerechnet soweit sie hinreichend den Anforderungen dieser Ordnung entsprechen. Erforderlich sind entsprechende Zeugnisse sowie ggf. der durchlaufene Ausbildungsplan. Einschlägige praktische Berufstätigkeiten auf Ingenieur-Niveau – z. B. nach Abschluss eines vorhergehenden Bachelor-Studiums – können ebenfalls mit bis zu 24 Wochen auf Vor- und Fachpraktikum angerechnet werden. Entsprechende Entscheidungen trifft in Einzelfallprüfung das Praktikantenamt bzw. in Zweifelsfällen letztlich der Prüfungsausschuss der Fakultät. Erforderlich sind entsprechende Betriebszeugnisse oder Arbeitsbescheinigungen.

6.2 Erwerbstätigkeit während des Studiums (Werkstudententätigkeit)

Kurzzeitige, primär auf Erwerb gerichtete Tätigkeiten während des Studiums, für die der Betrieb in seinem Zeugnis nicht ausdrücklich die Durchführung einer „Praktikantentätigkeit“ bescheinigt (siehe Abschnitt 7), die aber dennoch im Sinne dieser Ordnung ausbildungsfördernd sind, werden mit insgesamt maximal 4 Wochen angerechnet, soweit sie in hier genannten Tätigkeitsbereichen und geeigneten Betrieben durchgeführt werden. Erforderlich sind entsprechende Arbeitsbescheinigungen und gemäß dieser Ordnung ausgeführte Praktikumsberichte, jedoch ohne Abzeichnung durch den Betrieb.

6.3 Anerkannte Praktika im gleichen Studiengang an deutschen wissenschaftlichen Hochschulen und Universitäten

Von Praktikantenämtern an deutschen wissenschaftlichen Hochschulen und Universitäten im gleichen Studiengang bereits anerkannte Praktikantentätigkeiten werden bei Wechsel der Hochschule in vollem Umfang angerechnet. Erforderlich ist der Anerkennungsnachweis der früheren Hochschule.

6.4 Sonstige an Hochschulen anerkannte Praktika

Alle anderen, nicht durch Abschn. 6.3 erfassten, anerkannten Praktika in anderen technischen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit sie hinreichend den Anforderungen dieser Ordnung entsprechen. Erforderlich sind entsprechende Anerkennungsnachweise, ggf. auch Betriebszeugnisse, Informationen über die zugrunde liegende Praktikumsordnung und Berichte.

6.5 Fachpraktische Tätigkeiten in schulischer Ausbildung

Fachpraktische Ausbildungszeiten in schulischem Rahmen an Fachgymnasien Technik, an Technikerschulen und an entsprechenden Ausbildungsstellen, sowie betriebliche Ausbildungszeiten im Rahmen des Besuches einer Fachoberschule Technik werden mit maximal 4 Wochen auf das Vorpraktikum angerechnet, soweit sie die hier geforderten Tätigkeitsbereiche abdecken. 40 Schulstunden werden als eine Praktikumswoche gewertet. Erforderlich sind entsprechende Schulbescheinigungen, ggf. auch Ausbildungspläne der Schulen.

Betriebspraktika während des Besuchs allgemeinbildender Schulen werden prinzipiell nicht angerechnet.

6.6 Technische Ausbildung und Diensttätigkeit bei der Bundeswehr

Wehrpflichtige, die ein technisches Studium anstreben, können eine Verwendung in technischen Ausbildungsreihen der Bundeswehr beantragen. Erbrachte Ausbildungs- und Dienstzeiten in Instandsetzungseinheiten, die mindestens dem Niveau der „Materialerhaltungsstufe II“ entsprechen, werden mit maximal 4 Wochen auf das Vorpraktikum angerechnet, soweit sie die hier geforderten Tätigkeitsbereiche abdecken. Erforderlich sind entsprechende „Allgemeine Tätigkeitsnachweise“ (ATN-Bescheinigung) oder frei formulierte Zeugnisse der Dienststelle sowie gemäß dieser Ordnung geführte Praktikantenberichte, jedoch ohne

Unterschrift der Dienststelle. Die Ausstellung entsprechender Bescheinigungen und die Führung von Praktikantenberichten ist gemäß Erlass des Bundesministeriums für Verteidigung zulässig.

6.7 Technische Ausbildung im Zivildienst

Technische Ausbildungen im Zivildienst werden mit maximal 4 Wochen auf das Vorpraktikum angerechnet, soweit ihre Durchführung voll dieser Ordnung entspricht. Für die Anerkennung erforderlich sind eine Bescheinigung des Trägers über die durchgeführte Ausbildung sowie gemäß dieser Ordnung geführte Berichte, jedoch ohne Unterschrift der Ausbildungsstelle.

6.8 Technische Aus- und Weiterbildung in qualifizierten Fachkursen

Im Rahmen des Berufsförderungsdienstes der Bundeswehr werden unter der Bezeichnung „Arbeitsgemeinschaften“ qualifizierte technische Aus- und Weiterbildungskurse in der Freizeit angeboten. Gleichwertige Kursangebote gibt es auch von anderen Trägern. Die erfolgreiche Teilnahme an solchen Kursen wird mit maximal 4 Wochen auf das Vorpraktikum angerechnet, soweit sie den hier geforderten Tätigkeitsbereichen entsprechen. Sofern die Anerkennung solcher Kurse angestrebt wird, empfiehlt sich vorherige Abklärung der Anerkennungsfähigkeit mit dem Praktikantenamt. Für die Anerkennung erforderlich sind eine Bescheinigung des Trägers über erfolgreiche Teilnahme sowie gemäß dieser Ordnung geführte Berichte, jedoch ohne Unterschrift der Ausbildungsstelle.

6.9 Ausnahmeregelungen

Behinderte Studierende können besondere Regelungen mit dem Praktikantenamt vereinbaren.

6.10 Anrechnung von Ersatzzeiten im Master-Studium

Für das reguläre Praktikum von 16 Wochen im Master-Studium werden einschlägige Tätigkeiten vor dem Studienbeginn an der Universität Hannover, die z.B. im Rahmen eines vorhergehenden Bachelor-Studiums oder einer vorhergehenden Berufstätigkeit erbracht wurden, nach folgender Regel angerechnet:

- Als Basis wird zunächst die Gesamtzahl der Wochen ermittelt, die der Kandidat gemäß 6.1 bis 6.8 als Ersatzzeit für das Vor- und das Fachpraktikum angerechnet bekommen würde. Die so ermittelte Wochenzahl wird anschließend um die für den Bachelor-Abschluss in Hannover erforderliche Anzahl von 8 Praktikumswochen vermindert.

7 Berichterstattung über Praktikantentätigkeiten

Über die gesamte Dauer der Praktikantentätigkeit sind Berichte zu führen und zur Beantragung der Anerkennung dem Praktikantenamt vorzulegen.

Die Berichte sollen der Übung in der Darstellung technischer Sachverhalte dienen und müssen deshalb selbst verfasst sein. Sie können Arbeitsabläufe, Einrichtungen, Werkzeuge und so weiter beschreiben und Notizen über Erfahrungen bei den ausgeübten Tätigkeiten enthalten, soweit solche Angaben nicht den Geheimhaltungsvorschriften des betreffenden Betriebes unterliegen.

Die Berichte müssen eigene Tätigkeiten, Beobachtungen und Erkenntnisse der Praktikantin bzw. des Praktikanten wiedergeben. Allgemeine Darstellungen ohne direkten Bezug zur eigenen

Tätigkeit (z.B. Abschriften aus Fachkundebüchern oder anderen Praktikantenberichten) werden nicht anerkannt. Im Sinne eines technischen Berichtes ist eine knappe und prägnante Darstellung anzustreben und von den Möglichkeiten bildlicher Darstellung in Form von eigenen Skizzen, Werkstattzeichnungen, Diagrammen usw. Gebrauch zu machen. Auf die Verwendung von Fremdmaterial, Prospekten usw. soll verzichtet werden.

Im Vorpraktikum muss wöchentlich eine nach Tagen gegliederte Tätigkeitsübersicht und ein Arbeitsbericht über eine ausgeführte Tätigkeit mit einem Umfang von ein bis zwei DIN A4-Seiten inklusive Bildern verfasst werden. Hierfür eignen sich z.B. vorgedruckte Berichtshefte für die gewerbliche Ausbildung (Beispiel siehe Anlage).

Im Fachpraktikum sollen keine Tagesaufzeichnungen, sondern zusammenfassende Berichte über ganze Praktikumsabschnitte oder ausgewählte Teilaufgaben innerhalb eines Praktikumsabschnittes mit einem der Wochenzahl entsprechenden Gesamtumfang erstellt werden. Sofern der Betrieb dies gestattet, können hierbei auch Berichte verwendet werden, die im Rahmen der Praktikantentätigkeit bereits für den Betrieb erstellt wurden. Einem mehrere Wochen abdeckenden Gesamtbericht ist eine Übersicht über die fachliche und zeitliche Gliederung des Praktikumsabschnittes und eine kurze Beschreibung des Betriebes bzw. des Tätigkeitsbereiches voranzustellen. Ein Gesamtbericht muss inklusive Bildern mindestens einen Umfang von 1,5 DIN A4-Seiten pro Woche haben.

Abgesehen von den in Abschnitt 6 genannten Ausnahmen müssen alle Berichte durch die im Betrieb mit der Betreuung beauftragte Person mit Namen, Datum und Stempel abgezeichnet werden.

8 Zeugnisse über Praktikumsabschnitte

Zur Beantragung der Anerkennung von Praktikumsabschnitten ist neben den Berichten ein Zeugnis des Betriebes über die Durchführung des Praktikumsabschnittes im Original zur Einsicht vorzulegen und als Kopie abzugeben. Dieses Zeugnis sollte in eigener Gestaltung des Betriebes ausgestellt sein. Es kann auch ein im Praktikantenamt erhältlich Vordruck verwendet werden (siehe Anlage).

Das Zeugnis muss folgende Angaben enthalten:

- Ausbildungsbetrieb, ggf. Abteilung, Ort, Branche
- Name, Vorname, Geburtstag und -ort der Praktikantin bzw. des Praktikanten
- Beginn und Ende der Praktikantentätigkeit
- Aufschlüsselung der Tätigkeiten nach Tätigkeitsbereich bzw. Tätigkeitsart und Dauer
- explizite Angabe der Anzahl der Fehltag, auch wenn keine Fehltag angefallen sind.

Aus der Formulierung des Zeugnisses muss eindeutig hervorgehen, dass es sich auf eine Praktikantentätigkeit bezieht, z.B. durch die Überschrift „Praktikumszeugnis“ und/oder die Aussage, dass die Studierende bzw. der Studierende als „Praktikantin“ bzw. als „Praktikant“ tätig war.

Das Zeugnis soll auch eine Bewertung der Tätigkeit und der Berichtsheftführung enthalten.

9 Praktikum im Ausland

Die Durchführung von Praktikantentätigkeiten teilweise oder gänzlich im Ausland ist zulässig und wird ausdrücklich empfohlen. Entsprechende Tätigkeiten müssen jedoch in allen Punkten dieser Ordnung entsprechen.

Bei einem Auslandspraktikum können das Zeugnis und der Bericht auch in Englisch abgefasst sein. Falls das Zeugnis nicht in Deutsch oder Englisch abgefasst ist, ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.

Neben der eigenen Suche nach einem Praktikantenplatz im Ausland kann auch auf die Vermittlung durch verschiedene Austauschprogramme – z.B. durch den Deutschen Akademischen Austauschdienst DAAD im Rahmen des IAESTE-Programms – zurückgegriffen werden. Die Vermittlung solcher Plätze stellt jedoch nicht automatisch sicher, dass der jeweilige Platz den hier gestellten Anforderungen genügt. Dies muss vom Interessenten gemäß Abschnitt 4 im Einzelfall selber abgeklärt werden.

10 Anerkennungsverfahren

Die Beantragung der Anerkennung von Praktikantentätigkeiten, die vor Studienbeginn durchgeführt wurden (Vorpraktikum gemäß 4.2 sowie ggf. Fachpraktikum gemäß 4.3 und Ersatzzeiten gemäß 6), erfolgt erst nach Aufnahme des Studiums in einem dafür festgelegten Zeitraum während des 1. Studienseesters.

Die Unterlagen über Praktikumsabschnitte, die während des Studiums durchgeführt werden, sind spätestens innerhalb eines Jahres nach Abschluss zur Beantragung der Anerkennung vorzulegen.

Zur Beantragung der Anerkennung ist ein An-

tragsvordruck auszufüllen, in dem der Praktikumsabschnitt bezeichnet und dessen Zuordnung zu den geforderten Tätigkeitsbereichen angegeben wird (siehe Anlage). Der Antragsvordruck ist zusammen mit einer Zeugniskopie und den Originalberichten in einer dafür vorgeschriebenen Mappe abzugeben. Das Originalzeugnis ist begleitend zur Einsicht vorzulegen. Nach Durchsicht bestätigt das Praktikantenamt die durchgeführte Anerkennung auf dem Antragsbogen bzw. lädt in Zweifelsfragen zur Rücksprache ein. Die Studierende bzw. der Studierende erhält anschließend alle Unterlagen zurück und hat sie bis zum Studieneende aufzubewahren.

Im Praktikantenamt wird für alle Studierenden eine Akte geführt, in der alle ausgesprochenen Anerkennungen fortlaufend vermerkt und die Einhaltung der Anforderungen dieser Ordnung geprüft werden. Über anerkannte Praktikumsabschnitte werden dem Prüfungsamt entsprechende Bescheinigungen übermittelt. Bei Verlassen der Hochschule ohne Abschluss werden solche Bescheinigungen auch zu Händen des Studierenden ausgestellt.

11 Übergangsregelungen

Praktikumszeiten, die in den betroffenen Studiengängen bereits vor dem Inkrafttreten dieser Praktikumsordnung anerkannt wurden, werden automatisch übernommen als Anerkennung gemäß dieser Praktikumsordnung.

Praktikumszeiten, die in einer Übergangszeit bis zum 30.9.2005 begonnen wurden oder werden, können auf Wunsch gemäß der für den jeweiligen Studiengang früher gültigen Praktikumsordnung beurteilt und entsprechend anerkannt werden.

Praktikumszeiten, die ab dem 1.10.2005 begonnen werden, werden ausschließlich gemäß dieser Praktikumsordnung beurteilt und anerkannt.

Anhang:

- A1: Vordruck des Praktikantenamtes für ein Praktikumszeugnis
- A2: Vordruck ET/TI für die Beantragung einer Praktikumsanerkennung
- A3: Beispiel für Wochenbericht im Grundpraktikum

A1: Vordruck des Praktikantenamtes für ein Praktikumszeugnis

Ausbildungsbetrieb _____
 Anschrift _____
 Abteilung _____ Branche _____
 Telefon _____ Internetadresse www. _____

Praktikantenzeugnis

Herr/Frau _____
 geboren am _____
 wohnhaft in _____
 wurde vom _____ bis zum _____ zu seiner/ihrer praktischen
 Unterweisung als Hochschulpraktikant/in wie folgt eingesetzt:

von	bis	Wochen	Art der Beschäftigung
Gesamte Wochenzahl			

Fehltage während der Beschäftigungsdauer: _____
 Bewertung der Tätigkeiten des/der Praktikanten/in:

 Bewertung der Berichtsheftführung:

_____ Ort und Datum

_____ Firmenstempel und Unterschrift

A3: Beispiel für Wochenbericht im Vorpraktikum

Name des/der Praktikanten/in	
Woche vom/bis/Jahr	Ausbildungsabteilung

Tag	Ausgeführte Arbeiten, Unterricht, Unterweisungen usw.	Einzelstunden	Gesamtstunden
Montag	Fertigen der Teile 1 und 2 der Zwinge		
		3	7,5
	Materialbeschaffung, Sägen, Fräsen	4,5	
	Anreißen, Bohren, Senken, Gewindeschneiden, Reiben		
Dienstag	Fertigen d. Spindel: Drehen, Gewindeschneiden, Bohren, Reiben	4,5	
	Hartlöten des Winkels und Nachbearbeitung durch Feilen	2	7,5
	Montage der Zwinge inklusive Vernieten des Tellers	1	
Mittwoch	Fräsen von Schraubstockteilen:		
		5	7,5
	2 Backen und Grundplatte	2,5	
	2 Führungsleisten		
Donnerstag	Drehen der Schraubstockspindel	2	
			7,5
	Anreißen, Bohren, Senken, Gewindeschneiden div. Schraubstockteile	5,5	
Freitag	Bohren, Reiben, Verstiften diverser Schraubstockteile	3	
	Anpassen d. Schraubstockteile u. Montage d. Schraubstocks	1,5	5
	Aufräumen der Werkstatt und des Arbeitsplatzes	0,5	
Wochenstunden			35

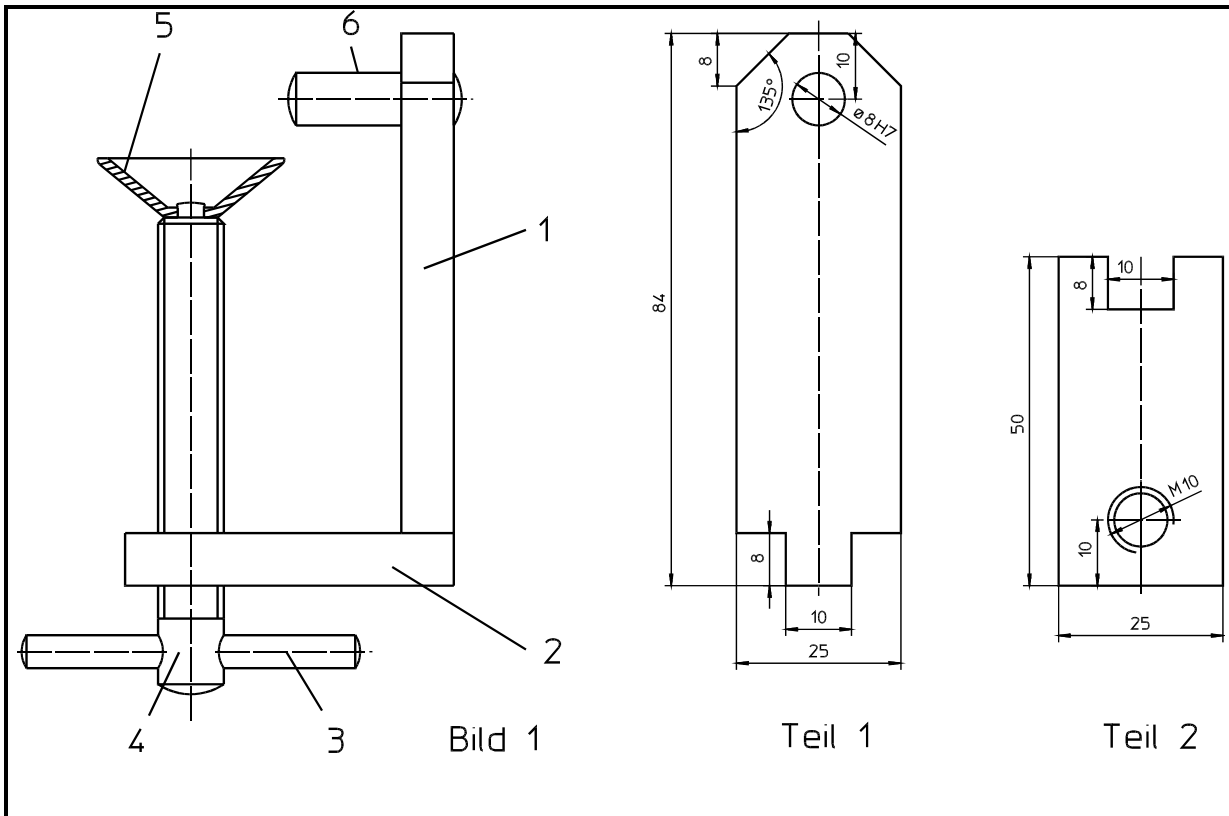
Herstellung einer Zwinge für einen Schraubstock

Die Zwinge (Bild 1) besteht aus sechs Teilen. Der Winkel wird aus St 37 gefertigt, indem eine Zapfenplatte, Teil 1, und eine Nutplatte, Teil 2, aus Fl 25x8x86 bzw. Fl 25x8x52 gefräst werden, so dass der Zapfen gleitend in die Nut passt. Der Zylinderstift 8m6x24, Teil 6, aus St 50 wird in das Teil 1 mit einer festen Übergangspassung (8 H7) eingesetzt. Dafür wird in das Teil 1 ein 7,8 mm großes Loch gebohrt, das auf die Größe 8 H7 mit feiner Reibahle aufgerieben wird. Die Passung wird mit einem Grenzlehrdorn überprüft.

Um die Gewindebohrung im Teil 2 herzustellen, wird zuerst ein Kernloch von 8,5 mm gebohrt. Anschließend wird das Kernloch angefast, damit die Gewindebohrer besser ange setzt werden können. Mit einem dreigängigen Satz Gewindebohrer wird abschließend von Hand das Innengewinde mit dem Durchmesser M10 in die Bohrung geschnitten. Nachdem beide Teile gereinigt worden sind, werden sie durch Hartlöten zu einem Winkel verbunden. Der Winkel wird abschließend auf Maß gefeilt und geschlichtet.

Die Spindel wird an einer Universal Drehmaschine gefertigt. Als Halbzeug wird ein kurzspaniger Rundstahl verwendet. Zuerst wird die Spindel durch Längs- und Plandrehen auf ihre Form gebracht. Danach werden die Fasen mit einem 45°-Meißel und die Rundungen mit einem Radiusdrehmeißel gedreht. Das Außengewinde lässt sich entweder mit einem Gewindeschneideisen mit Hilfe des Reitstocks oder mit einem entsprechend geformten Drehmeißel fertigen, indem Steigung und Drehzahl auf das zu schneidende Gewinde abgestimmt werden. Das erste Verfahren bietet sich besonders bei metrischen ISO-Gewinden an, so dass auf diese Weise ein M10 Gewinde auf die Spindel geschnitten wird. Auf die gleiche Art und Weise wie zuvor der Zylinderstift in die Zapfenplatte eingesetzt wurde, wird der Zylinderstift 5m6x50, Teil 3, in die Spindel eingepasst.

Der Spannteller, Teil 5, wird den Praktikanten und Praktikantinnen bereits fertig zur Verfügung gestellt. Der Teller wird mit der Spindel vernietet, indem der kleine Zapfen der Spindel mit einem Hammer und einem Dorn so verformt wird, dass der Teller gegen Herunterfallen gesichert ist, aber auf der Spindelspitze trotzdem beweglich bleibt.



Für die Richtigkeit

Datum, Unterschrift des/der Praktikanten/in

Datum, Unterschrift und Stempel des Ausbildenden bzw. Ausbilders

Hochschulinformationen

Universität Hannover
EDV- und Medienzentrum
Philosophische Fakultät

Nutzungsordnung für Computerräume und Medienausleihe an den Standorten Schneiderberg 50 und Im Moore 21

1. Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für das EDV- und Medienzentrum der Philosophischen Fakultät an den beiden Standorten Schneiderberg 50, (Räume 208 – 211) und Im Moore 21, Hinterhaus (Raum B111).

2. Allgemeines

Die Computerräumlichkeiten, Medien und Geräte, die den MitarbeiterInnen und Studierenden zur Verfügung gestellt werden, dienen der Ausbildung im Rahmen ihres Studiums und zu Lehrzwecken. Sie können im Rahmen:

- von Lehrveranstaltungen,
- selbständiger Aneignung von fachbezogenen Wissen,
- fachbezogener Internetrecherche, sowie
- Email-Kommunikation im Rahmen von Lehrveranstaltungen, sowie
- der Anfertigung von fachbezogenen Ausarbeitungen (z.B. Seminar- und Abschlussarbeiten)

von den Berechtigten grundsätzlich während der öffentlich bekannt gemachten Öffnungszeiten kostenlos genutzt werden. Für besondere Leistungen (Schulungen, Einführungen, usw.) gelten die Aushänge in den beiden Computerräumen am Schneiderberg 50 und Im Moore 21.

3. Nutzungsberechtigte

1. Zugangsberechtigt sind die MitarbeiterInnen und Studierenden der Philosophischen Fakultät. Über die Zulassung weiterer NutzerInnen entscheiden die MitarbeiterInnen des

EDV – und Medienzentrums im Einzelfall.

2. Einen eigenen Zugang zum Netzwerk des EDV- und Medienzentrums erhalten die in Punkt 1 aufgeführten zugangsberechtigten Personen nach Vorlage eines Studierenden- oder Bedienstetenausweis und einer Einweisung durch die jeweilige Aufsicht.

Es wird unterschieden zwischen

- einer **ingeschränkten** allgemeinen **Nutzungsberechtigung**, dem sogenannten Gastzugang, und
- einer **persönlichen Zugangsberechtigung**, dem sogenannten Server-Profil.

Das Server-Profil kann nur für den Standort Schneiderberg 50 eingerichtet werden und kann während der Sprechstunden bei den studentischen MitarbeiterInnen beantragt werden.

3. JedeR BenutzerIn hat ausschließlich das Recht zu persönlicher Nutzung der Geräte. Es ist untersagt das Nutzungsrecht anderen Personen zur Verfügung zu stellen.

4. Nutzungsdauer

Persönliche Server-Profile werden für die Dauer eines Jahres erteilt. Nach einem halben Jahr Inaktivität hat der/die BenutzerIn sein/ihr weiteres berechtigtes Interesse an der Benutzung nachzuweisen. Andernfalls erlischt die Nutzungsberechtigung unter Löschung der Daten der Benutzerin/des Benutzers.

5. Pflichten der BenutzerInnen (Benutzung der Datenverarbeitungsgeräte)

Die BenutzerInnen haben alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb des EDV- und Medienzentrums stört. Sie dürfen die Computer, Medien und sonstige Geräte, die zur Ausleihe zur Verfügung stehen, weder missbräuchlich benutzen, noch den Betrieb absichtlich beeinträchtigen.

Die Geräte sind pfleglich zu behandeln.

**Rauchen, Trinken und Essen
sowie die Benutzung von Mobiltelefonen
sind nicht gestattet!**

Es ist untersagt:

1. Das Passwort (Kennwort) anderer auszuspähen,
2. die eigene BenutzerInnenkennung anderen zugänglich zu machen,
3. sich unter seiner BenutzerInnenkennung gleichzeitig an mehr als einem Rechner anzumelden,

Ausnahmen:

- a) kurzfristige Anmeldung zur Behebung von Prozessabstürzen o.ä.,
 - b) in Absprache mit einer Betreuungsperson in im Rahmen der Ausbildung notwendigen Fällen,
4. sich zusätzliche BenutzerInnenkennungen zu verschaffen
 5. Datenbestände anderer ohne deren Billigung zu lesen oder zu verändern,
 6. andere BenutzerInnen in ihrer Arbeit zu behindern,
 7. hohe Kosten verursachende Netzdienste in Anspruch zu nehmen (beispielsweise durch Übertragung großer Datenmengen per E-Mail, Webradio, Videostreams oder überregionale Übertragung von großen Datenmengen per FTP/Download, wenn diese auch lokal oder auf näher gelegenen Servern verfügbar sind),
 8. eigene Hardware (Ausnahmen s.u.) jeglicher Art an das Rechnernetz der Universität anzuschließen; dies stellt eine Bedrohung der Vertraulichkeit und Integrität der Daten und der Verfügbarkeit der Netzdienste dar und muss als ein Angriffsversuch betrachtet werden,

Ausnahmen: Anschluss über das Funknetz der Universität unter Einhaltung der dafür geltenden Bestimmungen und Anschluss von mobilen Datenträgern (z.B. USB-Sticks).

Photo- / Video-Kameras und Kassettenabspielgeräte dürfen - zum Zweck der Digitalisierung von Vorträgen / Interviews - nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch die Systemadministration abgeschlossen werden. Dieser bedarf es auch zum Anschluss von Notebooks für den Datentransfer.

9. Software einzuspielen (auch nicht für kurzfristige Nutzung); Software-Anfragen sind an die zuständige Systemadministration zu stellen,
10. Installierte Software zu verändern oder zu kopieren.
11. Einstellungen und Verkabelung der Geräte zu verändern.

Zu beachten sind:

- die Netzbetriebsordnung für das allgemeine Datenkommunikationsnetz der Universität Hannover (online beim RRZN einzusehen: <http://www.rrzn.uni-hannover.de/netzbetriebsord.html>),
- die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere strafrechtliche und urheberrechtliche Bestimmungen,
- diese Benutzungsordnung; jedeR BenutzerIn hat Verstöße gegen die Benutzungsordnung der Systemadministration anzuzeigen,
- die Weisungen des Personals.

Stellt der/die BenutzerIn während des Arbeitens in den Computerräumlichkeiten eine Sicherheitslücke fest, so hat er dies unverzüglich der zuständigen Systemadministration zu melden; es ist ihm/ihr verboten, diese Kenntnis Dritten mitzuteilen. Jede Suche nach Sicherheitslücken oder deren Ausnutzung ist untersagt.

Beobachtet der/die BenutzerIn in den Rechneräumen ungewöhnliche Vorkommnisse (z. B. Entfernung von Gegenständen) oder Fehler, Defekte oder Probleme an Computern und Geräten, so hat er/sie dies unverzüglich der zuständigen Systemadministration zu melden.

Ein Anspruch auf die Benutzung bestimmter Geräte und Programme oder auf den Zugang zum EDV- und Medienzentrum zu bestimmten Zeiten besteht nicht.

Soweit die BenutzerInnen Daten lokal auf die Festplatten der Computer speichern, d.h. außerhalb der dafür vorgesehenen Verzeichnisse im lokalen Netzwerk, haben Sie keinen Anspruch darauf, dass die Daten auch nach dem Verlassen des Computerarbeitsplatzes gespeichert bleiben.

6. Art und Umfang der Nutzung

Zum Zwecke der höchstmöglichen Ausnutzung der Datenverarbeitungsgeräte sind Vorarbeiten, für die der Computer nicht erforderlich ist, außerhalb des Arbeitsplatzes zu erledigen. Wird der

Arbeitsplatz länger als 15 Minuten verlassen, so kann er neu belegt werden. Das Risiko des Datenverlustes trägt der/die BenutzerIn.

Reservierungen des Schulungsraums am Schneiderberg, Raum V208 sind für autonome Seminare, Lehrveranstaltungen und Arbeitsgruppen möglich.

7. Nutzung von Ressourcen

Rechner, Daten- und Kommunikationsnetze, Peripheriegeräte und dafür erforderliches Material (vor allem Druckerpapier) sind sparsam und nur studienbezogen zu verwenden. Die Systemadministration ist berechtigt alle Ressourcen zu kontingieren.

Das Drucken ist je nach Ausgabegerät und Standort gebührenpflichtig. Ausdrucke am Standort Schneiderberg 50 kosten 5 Cent pro Seite, am Standort Im Moore 21 kosten schwarz/weiß Ausdrucke 5 Cent und Farbausdrucke 25 Cent pro Seite.

8. Benutzung von Software

Im folgenden umfasst der Begriff Software die im Rahmen von Lizenzverträgen oder von Copyrightbestimmungen zur Verfügung gestellten Quellen, Programme, Dokumentationen, usw. (auch in Auszügen).

Für die Benutzung der Software gilt:

- Die auf den Rechnern der Philosophischen Fakultät bereitgestellte Software kann im allgemeinen von dem / der BenutzerIn ohne vorherige Rückfragen auf diesen Rechnern benutzt werden, sie darf jedoch nicht kopiert werden, sofern dies nicht ausdrücklich erlaubt ist. Die Lizenzbedingungen sind zu beachten.
- Beim Einsatz von Spezialsoftware (z. B. im Rahmen eines Praktikums oder einer Studien- oder Abschlussarbeit), die nicht allgemein auf den Rechnern der Philosophischen Fakultät zur Verfügung steht, ist der Umfang der lizenzrechtlich erlaubten Nutzungsmöglichkeiten mit den MitarbeiterInnen des EDV- und Medienzentrums abzuklären.

9. Sicherheit und Privatsphäre

Für den Schutz der eigenen Daten ist jedeR BenutzerIn selbst verantwortlich. Bei Anzeichen für eine missbräuchliche Verwendung von Daten und/oder BenutzerInnenkennung hat der/die Be-

nutzerIn unverzüglich der zuständigen Betreuungsperson oder Systemadministration Meldung zu erstatten. Der/die BenutzerIn trägt die alleinige Verantwortung für alle Aktionen, die unter seiner/ihrer BenutzerInnenkennung vorgenommen werden.

10. Verstöße gegen diese Benutzungsordnung

BenutzerInnen können vorübergehend oder dauerhaft in der Benutzung des EDV- und Medienzentrums beschränkt oder hiervon ausgeschlossen werden, wenn sie:

- schuldhaft gegen diese Benutzungsordnung verstoßen,
- die zur Verfügung stehenden Computer, Medien und Geräte für strafbare Handlungen missbrauchen,
- der Universität Hannover durch sonstiges rechtswidriges BenutzerInnenverhalten Nachteile entstehen.

Maßnahmen nach Satz 1 sollen erst nach vorheriger erfolgloser Abmahnung erfolgen, es sei denn, es handelt sich um einen schwerwiegenden Verstoß. Dem/der Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sanktionen werden von der jeweiligen Systemadministration erlassen. Nutzungsverbote sind im Einvernehmen mit dem/der LeiterIn des jeweils für die Administration zuständigen Fachgebietes zu erteilen. Gegen Sanktionen kann der/die DekanIn angerufen werden. Erhält er/sie die Sanktionen aufrecht, ist dies zu begründen. Im übrigen bleibt der Rechtsweg erhalten.

Kommt der/die BenutzerIn der Aufforderung der Systemadministration zur Reduzierung seiner/ihrer Datenmenge innerhalb eines zumutbaren Zeitraums nicht nach oder besteht aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte der begründete Verdacht auf Verstöße gegen diese Benutzungsordnung oder gegen strafrechtliche Bestimmungen, so ist die Systemadministration befugt, ohne vorherige Zustimmung des/der Betroffenen Einsicht in dessen Datenbestand zu nehmen sowie eine Analyse der Systemnutzung durchzuführen. Bezüglich Art und Umfang dieser Maßnahmen und ihrer Abwicklung sind die jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Von der Einsichtnahme in die Dateien ist der/die betroffene BenutzerIn nach Abschluss der Maßnahme umgehend schriftlich zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung soll Zeitpunkt, Anlass und Reichweite der Einsichtnahme enthalten.

11. Haftung / Haftungsausschluss

Der/die BenutzerIn wird darauf hingewiesen, dass er/sie gegenüber der Philosophischen Fakultät für Schäden an Hard- und Software nach den allgemeinen Regeln haftet. Der/die BenutzerIn haftet für alle Nachteile, die der Philosophischen Fakultät durch missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der Computer und Medien oder aus der Missachtung dieser Benutzungsordnung entstehen.

Der/die BenutzerIn hat die Universität Hannover von allen Ansprüchen freizustellen, wenn Dritte die Universität wegen eines missbräuchlichen oder rechtswidrigen Verhaltens des Benutzers/der Benutzerin auf Schadensersatz, Unterlassung oder in sonstiger Weise in Anspruch nehmen.

Die Philosophische Fakultät übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem/der BenutzerIn dadurch entstehen, dass auf die auf den Rechnern abgespeicherten Daten unbefugt zugegriffen wird. Für Schäden an Hardware des Benutzers (USB-Sticks, externe HDD, usw.) wird ebenfalls nicht gehaftet.

Die Philosophische Fakultät übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Systemfunktionen den speziellen Anforderungen des/der BenutzerIn entsprechen oder dass das System fehlerfrei und ohne Unterbrechung verfügbar ist. Weiterhin haften die Philosophischen Fakultät nicht für den Verlust von Daten oder daraus resultierende Schäden.

12. Strafrechtliche Bestimmungen

Mit Nachdruck wird auf die Bestimmungen des Strafgesetzbuches (StGB) hingewiesen, insbesondere auf § 202a:

§ 202a. Ausspähen von Daten.

- (1) Wer unbefugt Daten, die nicht für ihn bestimmt und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, sich oder einem anderen verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Daten im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche, die elektronisch, magnetisch oder sonst nicht unmittelbar wahrnehmbar gespeichert sind oder übermittelt werden.

Weitere strafrechtliche Bestimmungen betreffen u.a. auch:

- Unbefugtes Verändern, Löschen, Unterdrücken oder Unbrauchbarmachen von Daten (§ 303a StGB).
- Computersabotage (§ 303b StGB).
- Computerbetrug (§ 263a StGB).
- Die Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB).
- Die Verbreitung von rassistischem Gedankengut (§ 131 StGB).
- Die Verbreitung von pornographischen Darstellungen (§ 184 Abs. 3 und 4 StGB)
- Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke.

Hannover, im März 2005

EDV- und Medienzentrums, Leitung: Dr. Susanne Frieze

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät hat auf seiner Sitzung am 27.04.2005 die folgende Institutsordnung für das Institut für Geobotanik beschlossen:

**Institutsordnung
für das Institut für Geobotanik
der Universität Hannover**

§ 1 Aufgaben, Arbeitsgebiete

- (1) Das Institut für Geobotanik ist eine Organisationseinheit der Universität Hannover. Es erfüllt die Aufgaben der Hochschule in Forschung, Lehre, Weiterbildung und Dienstleistungen innerhalb des Fachgebietes Geobotanik, insbesondere auf den in Absatz 2 genannten Arbeitsgebieten.
- (2) Die Arbeitsgebiete des Institutes für Geobotanik sind:
 - Vegetationskunde
 - Vegetationsgeschichte
 - Paläoökologie
 - Biogeographie
 - Gewässerökologie
 - Pflanzensoziologie
- (3) Eine Aufteilung von Planstellen und Sachmitteln ist nicht vorgenommen.

§ 2 Leitung, Wahlen, Amtszeiten

- (1) Die Leitung des Institutes obliegt dem Vorstand, der sich aus zwei Professoren/innen, einer/einem wissenschaftlichen Mitarbeiter/in und einer/einem Mitarbeiter/in in Technik und Verwaltung (MTV-Gruppe) des Instituts zusammensetzt. Der/die weitere/n Professor/en/innen, der/die nicht dem Vorstand angehören/angehört, ein/e wissenschaftliche/r Mitarbeiter/innen sowie ein/e Mitarbeiter/in in Technik und Verwaltung (MTV-Gruppe) nehmen an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.
- (2) Ein Mitglied des Vorstandes ist geschäftsführende(r) Leiter/in, er/sie ist gleichzeitig Vorsitzende(r) des Vorstandes und vertritt das Institut nach außen. Die Vertretung des/der geschäftsführenden Leiters/Leiterin obliegt den übrigen stimmberechtigten Professoren/innen in der Reihenfolge des Dienstalters.
- (3) Der Vorstand und der/die geschäftsführende Leiter/Leiterin werden von den am Institut tätigen Professoren/innen aus ihrer Mitte gewählt. Die Vertreter/innen der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen und die Vertreter/innen der Mitarbeiter/innen in Technik und Verwaltung (MTV-Gruppe) werden von den am Institut Tätigen dieser Gruppen gewählt.

- (4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre und beginnt jeweils am 1. April.

§ 3 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand trägt dafür Sorge, dass jeder/m Professor/in im Rahmen der verfügbaren Mittel eine angemessene Mindestausstattung für ihre/seine Lehr- und Forschungstätigkeit zur Verfügung steht.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere über die Arbeitsräume, Geräte und Sammlungen, sowie über die Verwendung von Planstellen, Ausgabemittel für Personal und der Sachmittel, die dem Institut zugeordnet oder zugewiesen sind. Der Vorstand beschließt über Vorschläge zu Personalmaßnahmen und leitet diese Vorschläge über das Dekanat an den Präsidenten der Universität weiter.
- (3) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der einschlägigen Vorschriften des Landes dasjenige Institutsmitglied, das sie eingeworben hat.
- (4) Der Vorstand erlässt Benutzungsordnungen für die Einrichtungen des Institutes (Bücherei, Labore usw.).
- (5) Professorinnen/Professoren im Ruhestand und entpflichteten Professorinnen/Professoren kann in angemessenem Umfang der Einsatz von Personal sowie die Nutzung von Räumen, Einrichtungen und Geräten im Rahmen ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit gestattet werden. Über den Umfang einer angemessenen Beteiligung an der Nutzung entscheidet der Vorstand nach Anhörung der/des betreffenden Professorin/Professors.

§ 4 Arbeitsplan

Unter dem Vorsitz der/s geschäftsführenden Leiterin/Leiters kommen die im Institut tätigen Professorinnen/Professoren und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mindestens einmal im Semester zusammen, um über die Durchführung von Arbeitsplänen zu beraten.

§ 5 Inkrafttreten

Die Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.